
Wohnbroschüre

**Infos und mehr für Studierende mit Behinderung
- ein Service des Referats für Sozialpolitik**

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <u>Vorwort</u> | 5 |
| 1. Mietrecht | 7 |
| Mietvertrag und Mietverhältnis (Haupt-, Untermiete, Wohngemeinschaft) | |
| Befristung | |
| Kündigung | |
| 2. ImmobilienmaklerInnen | 13 |
| Provision | |
| Besichtigung | |
| Anbot | |
| Rücktrittsrecht | |
| 3. Finanzielles | 17 |
| Einmalige Zahlungen | |
| Monatliche Fixkosten (Mietzins, Betriebskosten) | |
| 4. Geförderter Wohnbau | 25 |
| Gemeindewohnungen | |
| Genossenschaftswohnungen | |
| 5. Förderungen | 29 |
| Mietzinsbeihilfe | |
| Wohnbeihilfe | |
| Eigenmittlersatzdarlehen | |
| Förderungen für Studierende | |
| ÖH Wohnungsfonds | |

| | |
|--|-----------|
| <u>6. Studierendenheim</u> | 37 |
| Anspruchsvoraussetzung, Benützungsvertrag | |
| Heimstatut | |
| Heimvertretung, Heimordnung | |
| Kündigung | |
| | |
| <u>7. Rund um den Umzug</u> | 43 |
| Meldepflichten | |
| Gas und Strom | |
| Nachsendeauftrag | |
| Telefon und Rundfunk | |
| Haushaltsversicherung | |
| Möbel | |
| | |
| <u>8. Anhang A: Wohnungssuche</u> | 49 |
| | |
| <u>9. Anhang B: Checklisten</u> | 53 |
| | |
| <u>10. Anhang C: Kontakte und Heimträger</u> | 57 |
| | |
| <u>Impressum</u> | 73 |

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Für viele ist der Schritt zum Studium auch ein Schritt in die Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit beginnt meist mit dem Umzug in eine neue Stadt und in eine eigene Wohnung, ein Studierendenheim oder eine Wohngemeinschaft. Um dir den Start in diese neuen Lebensumstände zu erleichtern, liegt nun eine aktualisierte Version unserer Broschüre „Studieren und Wohnen“ vor dir. Sie steht dir zur Seite, wenn es darum geht, eine günstige Wohnmöglichkeit zu finden, die deinen Ansprüchen entspricht.



ÖH-Vorsitzender Samir Al-Mobayyed

Sie informiert dich über deine Rechte als Mieterin oder Mieter und warnt dich vor Fallen in Verträgen, die von Vermieterinnen und Vermietern gerne angewandt werden um dich übers Ohr zu hauen. Außerdem findest du in dieser Broschüre alle Informationen zur Wohnsituation im Studierendenheim sowie eine Liste aller Heim-

träger. Egal ob du in deine erste eigene Wohnung ziehst, aus dem Heim in eine Wohngemeinschaft wechseln willst oder umgekehrt, hier findest alle wichtigen Informationen.

Bei Problemem zum Mietrecht kannst du zusätzlich die Wohnrechtsberatung der ÖH Bundesvertretung in Anspruch nehmen: Doris Schlager und Josef Iraschko stehen dir persönlich oder telefonisch (01/ 310 88 80 – 52) jeden Dienstag von 9 – 12 Uhr und jeden Donnerstag von 13 – 16 Uhr Frage und Antwort. Du kannst ihnen auch ein Mail schreiben: wohnrecht@oeh.ac.at.

Wir hoffen, dir mit dieser Infobroschüre einige Wege erspart, Fragen beantwortet und es dir damit erleichtert zu haben, dich auf das Leben und Studieren und nicht auf das Wohnen konzentrieren zu können. Viel Spaß in den eigenen vier Wänden wünscht dir

Dein

A handwritten signature in black ink that reads "Samir". The script is cursive and fluid.

MieterInnen und HeimbewohnerInnen haben Rechte!

Wir haben in der fünften, aktualisierten Auflage dieser Broschüre alles Wichtige zum Thema Wohnen zusammengestellt, um dir den Weg in die ersten eigenen vier Wände zu erleichtern und dich über deine Rechte zu informieren.

Eine passende Wohnung zu suchen und zu finden ist schwierig, vor allem, wenn du MaklerInnengebühren und Kautions zahlen musst. Da werden die Eltern um Geld gebeten, der Bausparvertrag aufgelöst oder lang gearbeitet, bis das Geld zusammen gespart ist. Wenn du eine Wohnung suchst, ist es hilfreich, ein bisschen Hintergrundwissen über Mietrechtsangelegenheiten zu haben und ein paar Tricks zu kennen, wie du möglichst schnell zu deinem Recht kommst.

Besonders studierende Eltern sollten sich die Möglichkeiten zur Mietförderung genauer ansehen, da sie oft durch ihre Mehrfachbelastung weniger Geld zur Verfügung haben.

Im allgemeinen ist es nach wie vor so, dass viele Studierende von diversen Förderungen nicht wissen, oder zumindest nicht sicher wissen, dass sie selbst in deren Genuss kommen könnten.

Hier findest du Informationen über die Gesetzeslage, Umgang mit MaklerInnen, Wohnungssuche und Spezialtipps wie eine Checkliste für die Besichtigung einer Wohnung.

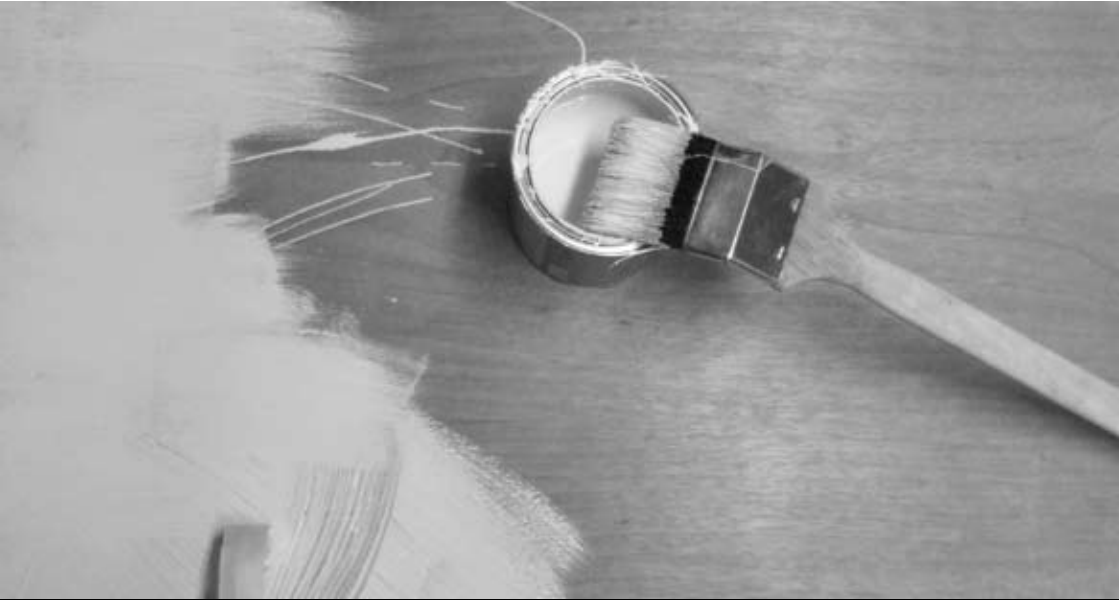
Solltest du weitere Fragen haben, dann wende dich an die Wohnrechtsberatung an der ÖH-Bundesvertretung oder an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung.

Du erreichst uns telefonisch unter 01/310 88 80 oder per E-Mail an die Adresse: sozial@oeh.ac.at

Ständig aktuelle Infos bekommst du auf unserer Homepage unter www.oeh.ac.at.

Wir hoffen, dass wir dir mit dieser Broschüre weiterhelfen können und wünschen ein gelungenes Wohnvergnügen!

Das Team des Sozialreferates



Mietrecht

**Mietvertrag und Mietverhältnis
(Haupt-, Untermiete, Wohngemeinschaft)**

Befristung

Kündigung

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Mietvertrag und Mietverhältnis

Ein Mietvertrag ist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer/einem VermieterIn (EigentümerIn oder HauptmieterIn) und einer/einem Wohnungssuchenden. Dem/der Wohnungssuchenden werden durch den Mietvertrag bestimmte Räume zu einem bestimmten Preis zum Wohnen oder Arbeiten überlassen. Eine allfällige Befristung muss schriftlich vereinbart werden.

Hauptmiete

Eine Hauptmiete liegt dann vor, wenn der Mietvertrag zwischen dem/der Wohnungssuchenden und

- dem/der EigentümerIn des Hauses,
- dem/der EigentümerIn der Wohnung,
- dem/der MieterIn oder PächterIn des ganzen Hauses,
- dem/der WohnungseigentumsbewerberIn, deren/dessen Wohnungseigentum noch nicht verbüchert (im Grundbuch eingetragen) ist, geschlossen wurde.

Untermiete

Eine Untermiete liegt dann vor, wenn der Mietvertrag zwischen dem/der HauptmieterIn und dem/der Wohnungssuchenden abgeschlossen wurde. Das Mietrechtsgesetz (MRG) sieht für Untermietverträge nur sehr wenige ausdrückliche Regelungen vor. Diese betreffen vor allem die Auflösung des Mietverhältnisses und den zulässigen Untermietzins.

Scheinuntermiete

Unter diesem Begriff versteht man Maßnahmen des/der eigentlichen Vermieters/Vermieterin, die der/die MieterIn in die rechtlich schwächere Position einer Untermieterin/eines Untermieters drängen sollen (schlechterer Kündigungsschutz, schwächere Mietzinsbeschränkungen). So wird entweder ein Hauptmietvertrag unrichtig als Untermietvertrag bezeichnet oder wird ein Strohmann/frau als angebliche/angeblicher HauptmieterIn „zwischen geschaltet“. Der/die ScheinuntermieterIn kann über die Schlichtungsstelle erwirken, als HauptmieterIn anerkannt zu werden.

Wohngemeinschaften

Ein Mietvertrag für eine Wohngemeinschaft kann ein Untermiet- oder ein Hauptmietvertrag sein. Folgende vertragliche Möglichkeiten bestehen:

- Eine Person kann einen Mietvertrag abschließen, die anderen ziehen als MitbewohnerInnen ein. Nachteil: Wenn der/diejenige, der/die den Vertrag geschlossen hat, auszieht, wird der Mietvertrag möglicherweise nicht auf ein anderes Mitglied der Wohngemeinschaft übertragen und alle müssen ausziehen.
- Alle Wohngemeinschaftsmitglieder unterschreiben den Mietvertrag und sind somit als MieterInnen rechtlich gleichgestellt. Wenn einE BewohnerIn auszieht, ändert das nichts am Mietvertrag für die übrigen MitbewohnerInnen. Ihr solltet aber in diesem Fall vereinbaren, dass die Rechte der ausscheidenden Mieterin/des ausscheidenden Mieters an

Befristung

die verbleibenden MieterInnen abgetreten werden können. Beachte, dass diese Form problematisch ist, weil sich alle mit der Kündigung einverstanden erklären müssen. Wenn sich eineR quer legt, können die anderen die Wohnung nicht kündigen, vor allem bei BeziehungspartnerInnen, die sich trennen und in Streit auseinander gehen, kann diese Form von Vertragsabschluss zu Schwierigkeiten führen.

Getrennte Mietverträge werden mit dem/der VermieterIn über den Raum abgeschlossen, den der/die einzelne MitbewohnerIn bewohnt.

Nähere Informationen zum Thema Wohngemeinschaften findest du ab März 2009 in unserem Leitfaden Wohngemeinschaften auf www.oeh.a.at/wohngemeinschaften.

Befristete Mietverträge können von Seiten der VermieterInnen schriftlich beliebig oft verlängert werden. Die Mindestbefristungsdauer beträgt drei Jahre und muss eingehalten werden; nach oben hin sind keine Grenzen gesetzt. Auch im Falle der Verlängerung eines befristeten Mietvertrags muss eine Mindestverlängerungsdauer von drei Jahren eingehalten werden.

Im Falle eines befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über eine Wohnung hat der/die MieterIn nach Ablauf eines Jahres der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Dauer des Mietverhältnisses das unverzichtbare und uneinschränkbare Recht, den Mietvertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit jeweils zum Monatsletzten gerichtlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Eine gerichtliche Kündigung ist nicht mehr zwingend, es gilt auch die bloße Schriftform, wobei wir empfehlen, einen eingeschriebenen Brief zu senden, denn dieser kann als Beweismittel eingesetzt werden.



Kündigung

Kündigungsschutz

Als Kündigungsschutz bezeichnet man den Schutz vor einer Kündigung seitens der Vermieterin/des Vermieters. DieseR darf einen bestehenden Mietvertrag nur kündigen, wenn ein vom Gesetz als wichtig anerkannter Kündigungsgrund vorliegt.

Gesetzliche Kündigungsgründe

- Nichtbenützung der Wohnung
- gänzliche Weitergabe des Mietgegenstandes (z.B. Untervermietung)
- Untervermietung gegen ein unverhältnismäßig hohes Entgelt (Untermietzins)
- Tod der Mieterin/des Mieters und Fehlen Eintrittsberechtigter Personen
- Nichtbezahlung der Miete: Voraussetzung ist, dass der/die MieterIn trotz Mahnung mindestens acht Tage im Rückstand ist; bezahlt der/die MieterIn aber bis zum Ende der Gerichtsverhandlung in erster Instanz, ist die Kündigung abzuweisen, sofern den/die MieterIn kein grobes Verschulden am Zahlungsrückstand trifft. Der/die MieterIn hat aber in diesem Fall die Kosten (Gerichtskosten, Mahnspesen etc.) zu ersetzen.
- erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes: Dieser Grund liegt vor, wenn die Wohnung besonders stark vernachlässigt wird, wenn durch grob ungehöriges Verhalten den MitbewohnerInnen des Hauses das Zusammenleben verunmöglicht oder sehr er-

schwert wird sowie bei größeren strafbaren Handlungen gegen HausbewohnerInnen oder den/die VermieterIn.

- Eigenbedarf der Vermieterin/des Vermieters: Ein einfacher Bedarf der Vermieterin/des Vermieters reicht nicht als Kündigungsgrund aus. Der/die VermieterIn muss die Wohnung dringend für sich selbst oder seine/ihre Kinder und/oder EnkelInnen benötigen. Ob diese Notsituation wirklich gegeben ist, wird vom Gericht sehr streng geprüft. Nur dann, wenn die Interessen des Vermieters/der Vermieterin überwiegen und ihm/ihr eine höhere persönliche Beeinträchtigung widerfährt, hat die Kündigung Erfolg.
- Abbruchsfälle: Wenn eine baubehördliche Bewilligung zum Abbruch des Hauses vorliegt, kann dem/der MieterIn gekündigt werden. Es muss ihm/ihr jedoch eine entsprechende Ersatzwohnung beschafft werden.
- Verhinderung der Verbesserung einer Substandardwohnung: Wenn sich der/die HauptmieterIn einer Kategorie-D-Wohnung (Substandard) weigert, eine von dem/der VermieterIn finanzierte Standardanhebung auf Kategorie C seiner/ ihrer Wohnung gegen Bezahlung des Kategorie-C-Zinses zuzulassen oder die Verbesserung selbst durchzuführen, stellt dies einen Kündigungsgrund dar. Auch in diesem Fall muss dem/der MieterIn Ersatz beschafft werden.

Rechtliche Stellung der Untermieterin/ des Untermieters

Für den/die UntermieterIn gelten prinzipiell die gleichen Kündigungsbeschränkungen wie für den/die HauptmieterIn, „wichtige Interessen des Untervermieters/der Untervermieterin (HauptmieterIn)“ sind jedoch noch zusätzlich als Kündigungsgrund ausdrücklich angeführt.

Wenn der/die HauptmieterIn sein/ihr Mietverhältnis auflöst, endet faktisch zumeist auch das Untermietverhältnis, da der/die HauptmieterIn die Wohnung geräumt übergeben muss. Der/die UntervermieterIn hat den/die UntermieterIn aber von jeglicher Form der Auflösung des Hauptmietverhältnisses (Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Räumungsvergleich etc.) unverzüglich zu informieren.

Der/die UntervermieterIn kann dem/der UntermieterIn gegenüber schadenersatzpflichtig werden, wenn das Untermietverhältnis auf längere Zeit abgeschlossen wurde, sie/er aber selbst vorzeitig seine/ihre Hauptmietrechte an der Wohnung aufgibt und dadurch die Fortsetzung des Untermietvertrages verhindert.

Hinweis: Ein Wechsel der Hauseigentümerin/des Hauseigentümers hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Untermietverhältnis.

Achtung: Die im Mietrechtsgesetz (MRG) vorgesehenen Rechte des Mieters/der Mieterin, zum Beispiel hinsichtlich Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen etc. gelten nur bei Hauptmietverträgen. Als UntermieterIn ist man diesbezüglich also immer

auf die Kooperation mit dem/der Untervermieters/in (HauptmieterIn) angewiesen. Insbesondere wenn man beabsichtigt, in einer Untermietwohnung Investitionen vorzunehmen, sollte man deren Abgeltung vorher vertraglich absichern.

Kündigungsfristen

Unbefristete Mietverträge können jederzeit, meist mit der normalen, gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden. Allerdings ist zu beachten, dass eventuell im Mietvertrag vereinbarte, andere Kündigungszeiten (drei oder sechs Monate) ebenso bindend sind.

Bei befristeten Verträgen sind beide Seiten eines solchen Vertrages an den Endtermin gebunden, sofern nicht bestimmte, im Gesetz taxativ aufgeführte Kündigungsgründe, eine vorzeitige Kündigung erlauben. Der/die MieterIn kann auch grundlos kündigen und braucht dazu keine gesetzlichen Vorschriften. Nur als VermieterIn kann ich den/die MieterIn nur unter den vorgeschriebenen gesetzlichen Kündigungsgründen kündigen.

Der/die MieterIn kann nur dann vorzeitig kündigen, wenn das Mietobjekt ohne eigenes Verschulden zum vereinbarten Zweck unbrauchbar geworden ist. Der/die MieterIn hat das unabdingbare und unverzichtbare Recht, nach Ablauf eines Jahres den Mietvertrag vorzeitig aufzukündigen.

Hervorzuheben ist, dass es Befristungen nur geben kann, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind. Wichtig, weil hier oft falsche Meinungen auftauchen: Selbst wenn in einem befristeten Mietvertrag eine Kündigungsfrist z.B. von einem

Monat angeführt ist, gilt dies nur für den Fall einer vorzeitigen Kündigung wegen der erwähnten bestimmten Kündigungsgründe, also nicht generell. Die Kündigungsfristen im Gesetz sind jedoch nicht zwingend, somit gilt letztlich, was im Mietvertrag steht.



ImmobilienmaklerInnen

Provision

Besichtigung

Angebot

Rücktrittsrecht

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Provision

In den meisten Fällen wird zwischen VermieterIn und MieterIn einE ImmobilienmaklerIn geschaltet. Sollte es zu einem Vertragsabschluss kommen, muss eine einmalige Provision geleistet werden.

Bei erfolgreichem Abschluss eines Mietvertrags durch eineN ImmobilienmaklerIn ist an diesen/ diese eine einmalige Provisionszahlung zu leisten.

Höchstbeiträge für Provisionszahlungen

- Für Befristung bis unter zwei Jahre: 1x Bruttomiete (= Nettomiete + Betriebskosten (exkl. USt) + 20 Prozent USt)
- Befristung von mindestens zwei Jahren bis maximal drei Jahre: zweifache Bruttomiete + 20 Prozent USt
- Befristung über drei Jahre und unbefristete Mietverträge: dreifache Bruttomiete + 20 Prozent USt

Tip: Wenn ein nachweisbares Naheverhältnis zwischen VermieterIn und MaklerIn besteht, muss der/ die MaklerIn bei den Verhandlungen über eine Wohnung unmittelbar darauf hinweisen. Es dürfen dann nur zwei Monatsmieten als Provision berechnet werden. Die Provision wird erst bei Unterfertigung ausbezahlt. Der/die MaklerIn hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss.

Hinweis: Die Bruttomiete setzt sich aus der reinen Miete und den Betriebskosten zusammen. Heiz-

kosten etc. dürfen zur Berechnung der Provision nicht herangezogen werden.

Achtung: Viele MaklerInnen rechnen bei der Berechnung auch noch die 10 Prozent Umsatzsteuer auf Mieten ein und auf die dann gebildete Gesamtsumme schlagen sie die für Maklergebühren zulässige 20-prozentige Umsatzsteuer auf. Somit bezahlt der/die potentielle MieterIn 30 Prozent Umsatzsteuer: das ist unzulässig. Die Berechnung hat so zu erfolgen: Nettomietzins + Betriebskosten, auf diese Summe dann 20 Prozent Umsatzsteuer.

Besichtigung

Hört sich ein Angebot besonders gut an, weil zum Beispiel die Miete besonders niedrig ist, wird wahrscheinlich die Ausstattung nicht sehr toll sein. Für viele StudentInnen ist die Ausstattung nebensächlich. Sie wollen vor allem eine günstige Wohnung. Dann ist es ratsam, mit dem/der MaklerIn einen besonders frühen Besichtigungstermin auszumachen.

Wird ein bestimmter Zeitpunkt für eine Besichtigung genannt, frag am besten noch einmal nach, ob es denn nicht noch früher möglich ist. Wer zuerst kommt, hat immer die besten Chancen die Wohnung mieten zu dürfen. Billige Wohnungen zum „Selberherrichten“ sind sehr beliebt.

Der/die MaklerIn lässt bei jeder Besichtigung ein Formular unterschreiben, in dem festgehalten wird, dass die Wohnung von ihm/ihr vorgezeigt worden ist. Das dient als Beweis für den/die EigentümerIn der Wohnung, dass der/die MaklerIn

tatsächlich bemüht ist, die Wohnung zu vermitteln, aber auch als Absicherung für den/die MaklerIn, dass der/die potenzielle MieterIn nicht direkt zum/zur EigentümerIn geht und der/die MaklerIn um die Provision umfällt.

Dieses Formular ist nicht bindend und auch nicht gefährlich, aber sollte nicht mit einem Anbot (siehe unten) verwechselt werden.

Hinweis: Es ist immer von Vorteil, zur Besichtigung jemanden mitzunehmen, der/die als Zeuge/Zeugin fungieren kann. Manchmal erzählen MaklerInnen Dinge, von denen sie später nichts mehr wissen.

Angebot

Das Anbot ist eine schriftliche Bereiterklärung die Wohnung zu bestimmten Konditionen zu mieten. Auf dem Anbot sollte die genaue Adresse und auch die genaue Bruttomiete eingetragen sein. Außerdem wird auch die Höhe der zu entrichtenden Provision genannt und auch die Art der Miete (Hauptmiete, Befristungen etc.).

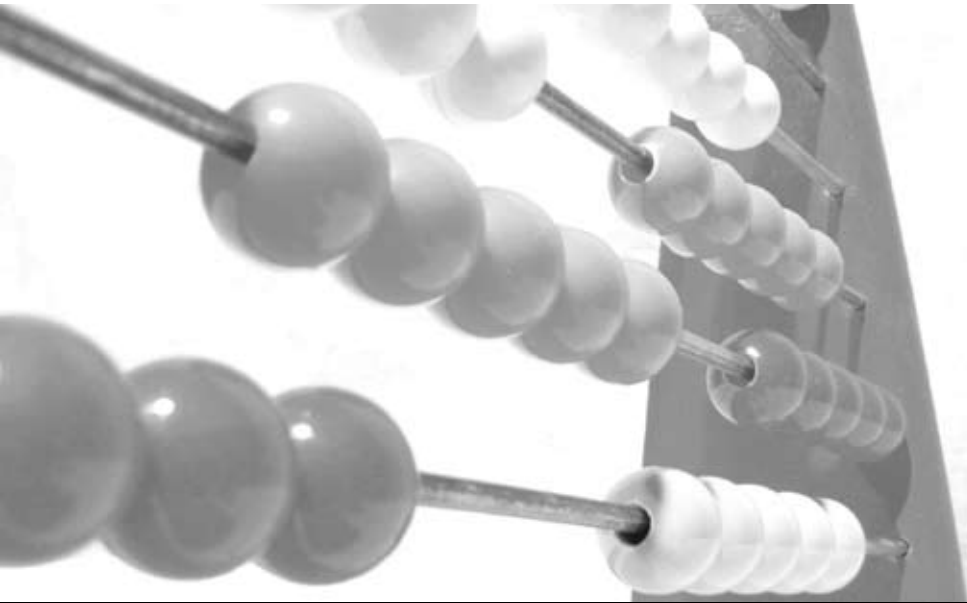
Das Anbot ist bindend. Wenn du es dir anders überlegst und die Wohnung doch nicht mieten willst, musst du trotzdem die Provision zahlen, wenn du das Anbot unterschrieben hast.

Hinweis: Wenn dir die Wohnung gefällt, solltest du gleich um die Möglichkeit bitten, ein Anbot zu unterschreiben, da bei der Auswahl der möglichen MieterInnen meist nach der Reihenfolge der Anbote vorgegangen wird. Dieser Ratschlag gilt aber nur für StudentInnen, die schon einen Einblick in

den Wohnungsmarkt gewonnen haben und daher erfahrungsgemäß entscheiden können, was eine Okkasion darstellt und was definitiv nicht.

Rücktrittsrecht

Unter gewissen Umständen darf auch kostenlos von der Vertragserklärung zurückgetreten werden. Das heißt, obwohl ein Anbot unterschrieben wurde, wird die Provision nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt zum Beispiel, wenn am Tag der Besichtigung bereits das Anbot unterschrieben wurde. Dann hast du eine Woche Zeit, es dir anders zu überlegen. Die meisten MaklerInnen lassen jedoch erst am Folgetag das Anbot unterschreiben.



Finanzielles

Einmalige Zahlungen

**(Kaution, Ablöse, Mietzinsvorauszahlung, Vergebührung,
Mietvertragsentrichtungskosten)**

Monatliche Fixkosten

(Mietzins, Betriebskosten)

Einmalige Zahlungen

Kaution

Es ist üblich, dass bei der Vermietung einer Wohnung eine Kaution vom/von der MieterIn verlangt wird. Sollte einE MieterIn nicht in der Lage sein, die Miete zu bezahlen, wird die ausstehende Summe von der Kaution einbehalten. Ähnlich wird vorgegangen, wenn die Wohnung in einem schlechteren Zustand zurückgegeben wird, als in dem sie vermietet wurde.

Gewöhnliche Abnutzungserscheinungen müssen jedoch vom/von der VermieterIn hingenommen werden!

Hinweis: Es ist daher sehr ratsam, die Wohnung bei der Übergabe zu fotografieren, damit vom/von der EigentümerIn nicht behauptet werden kann, dass sich bei Vermietung diverse Luxusgegenstände in den Räumlichkeiten befunden haben. Wer eine möblierte Wohnung mietet, sollte eine genaue Auflistung der Gegenstände anfertigen. Es ist auch ratsam, eine Wohnungsübergabe mit Zeugen vorzunehmen.

Es darf vom/von der VermieterIn verlangt werden, dass die Kaution bei Auslaufen des Mietvertrages mitsamt geläufigen Zinsen ausbezahlt wird.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen betreffend der Höhe der Kaution. Üblich sind jedoch drei Bruttomieten. Nur in besonderen Fällen (besonders wertvolle und kostenintensive Ausstattung/Sanierung) sind auch bis zu sechs Monatsmieten möglich. Sollten für eine heruntergekommene oder nur mittelmäßig adaptierte Wohnung mehr als drei Monatsmieten Kaution verlangt werden, dann kann man den darüber hinaus gehenden Betrag bei

der Schlichtungsstelle überprüfen lassen. Es kann dann auch durchaus entschieden werden, dass die Überhöhung zurückgezahlt werden muss.

Ablöse

Ablösen sind einmalige Zahlungen, die sehr oft unzulässig sind. Wer eine Ablöse leistet, sollte sich auf jeden Fall die Übergabe des Geldes quittieren lassen. Außerdem ist es ratsam, einen Zeugen oder ein Zeugin zur Übergabe mitzunehmen.

Jede Ablöse, für die keine gleichwertige Gegenleistung geboten wird, ist unzulässig. Zum Beispiel kommt es vor, dass eine Ablöse gezahlt werden soll, bloß um die Wohnung überhaupt zur Miete zu bekommen.

Solche Zahlungen, egal an wen sie geleistet wurden, können innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Im Streitfall sind die Bezirksgerichte bzw. die Schlichtungsstelle zuständig.

Hinweis: Wer eine verbotene Ablöse zahlt, kann diese nicht vom/von der NachmieterIn einfordern.

Mietzinsvorauszahlung

Wer also seine/ihre Wohnung nicht herrichten will, aber trotzdem eine höhere Summe bar auf die Hand bekommen will, findet die Lösung seines Problems manchmal darin, vom/von der MieterIn seiner Wohnung eine Mietzinsvorauszahlung einzufordern.

Das heißt, der/die MieterIn zahlt einen gewissen

Betrag im Voraus und muss daher in den nächsten zwei Jahren diesen Betrag anteilig auf die 24 Monate weniger Miete bezahlen.

Klar ist, dass nicht nur der/die EigentümerIn die teuren Kreditraten für diesen Geldbetrag spart, sondern auch der/die MieterIn um die Sparzinsen umfällt, den dieser Betrag lukriert hätte.

Eine Mietzinsvorauszahlung darf im Übrigen nicht jede beliebige Höhe ausmachen, sondern muss in einem Verhältnis zur Miete stehen. Sollte der Betrag zu hoch sein, kann ein Teil wieder zurückgefordert werden.

Investitionsersatz

An den/die VermieterIn zu zahlende Investitionsablösen

Nur wenn der/die VermieterIn an den/die VermieterIn die Investitionen tatsächlich abgegolten hat, darf derselbe Betrag von dem/der neuen MieterIn verlangt werden. Die damit geleisteten Investitionen dürfen allerdings nicht bei der Berechnung des Mietzinses miteinbezogen werden!

Das heißt, wenn du einen Investitionsersatz für die Errichtung einer Zentralheizung gezahlt hast, muss der zulässige Mietzins einer Wohnung ohne Zentralheizung herangezogen werden.

An den/die VermieterIn zu zahlende Investitionsablöse

Wenn der/die VermieterIn zustimmt, dass der/ die VermieterIn eineN NachmieterIn vorschlägt und dass eventuell für Möbel oder ähnliches eine Ab-

löse verlangt wird, ist dies zulässig. Es darf aber sowohl für Investitionen wie auch für Möbel nur ein Zeitwert verlangt werden.

Solche Zahlungen sind oft unzulässige Ablösen, da viel mehr als der Zeitwert verlangt wird.

Tipp: Sollte dir die Ablöse zu hoch erscheinen, du aber die Wohnung unbedingt haben willst und daher auf die Ablöse eingehst, kannst du die rechtlich zulässige Höhe der Ablöse bei der Schlichtungsstelle auch im Nachhinein überprüfen lassen. In der Regel gilt, dass es zu keiner Bereicherung kommen darf.

Vergebührung

Schriftliche Mietverträge unterliegen der Gebührenpflicht. Eigentlich müssten sowohl VermieterIn und MieterIn diese Gebühr beim Finanzamt entrichten, jedoch übernimmt in der Praxis meist der/die MieterIn diesen Betrag.

Sie beträgt bei unbefristeten Verträgen ein Prozent des dreifachen Jahresbruttomietzinses.

Bei Mietverträgen, die auf weniger als drei Jahre abgeschlossen werden, beträgt die Gebühr ein Prozent des Bruttomietzinses der gesamten Vertragsdauer. Befristete Verträge unter drei Jahren sind aber nur in bestimmten Ausnahmefällen (Dienstwohnung, Ferienwohnungen, etc.) erlaubt.

Außerdem muss eine Bogengebühr bezahlt werden. Wenn der Mietvertrag aus mehr als einem Bogen besteht, muss für jeden weiteren eine Gebühr von 13,08 Euro entrichtet werden.

Monatliche Kosten

Mietvertragserrichtungskosten

Dieser Betrag wird oft für den Aufwand des/der HausverwalterIn bei der Mietvertragsaufsetzung verlangt. Da dieser Aufwand bereits in den Betriebskosten abgegolten wird, ist eine solche Forderung verboten. Das Geld kann wieder zurückgefordert werden. Auch wenn zur Vertragserrichtung einE Rechtsanwalt/wältin herangezogen wird, dürfen dadurch dem/der MieterIn keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Ausnahme besteht nur bei Mietverträgen über Wohnungen, die nicht oder nur teilweise dem Mietrecht unterliegen (also alle Wohnungen in Gebäuden, die nach 1953, oder bei Eigentumswohnungen in Gebäuden, die nach 1945 errichtet wurden).

Monatliche Kosten

Mietzins

Der Mietzins setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Hauptmietzins
- Betriebskosten (Müllabfuhr, Grundsteuer, Wasser, Versicherung, etc.)
- Anteil für allfällige besondere Aufwendungen (Aufzug etc.)
- Entgelt für mitvermietete Gegenstände und
- 10% Mehrwertsteuer (bei mitvermieteten Gegenständen liegen sie bei 20%)

Der Mietzins ist in der Regel am Ersten jedes Ka-

lendermonats zu entrichten. In den meisten Mietverträgen wird vereinbart, dass der/die MieterIn die Miete pünktlich am ersten des Monats an den/die VermieterIn zu zahlen hat. Das bedeutet, dass am ersten jedes Monats das Geld auf dem Konto des/ der VermieterIn angekommen sein muss. Wenn du den Zins mittels Zahlschein auf das Konto des/der VermieterIn zahlst, musst du sicherstellen, dass die Miete rechtzeitig ankommt. Da die Zahlscheine ein wichtiger Beweis darüber sind, dass du deine Miete gezahlt hast, solltest du sie sorgfältig sammeln und aufbewahren - am besten die ganze Mietdauer hindurch!

Ausstattungskategorien

Je nach dem, welcher Ausstattungskategorie die Wohnung entspricht, darf ein zulässiger Mietzins verlangt werden. Es gibt die Kategorien A,B, C, D und D unbrauchbar.

Kategorie A

Mindestens 30m², es muss ein Zimmer, einen Vorraum, eine Küche oder eine Kochnische, ein WC innen und eine zeitgemäße Badegelegenheit, eine Zentralheizung und Warmwasser geben.

Kategorie B

Es muss ein Zimmer, eine Küche oder Kochnische, Vorraum, WC innen und zeitgemäße Badegelegenheit geben.

Kategorie C

Eine Wohnung im brauchbaren Zustand, eine Wasserentnahmestelle und ein WC innen. Wenn z.B.: das Bad in der Küche ist, wird dies als C-Kategorie gewertet.

Kategorie D

Eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder kein WC im Inneren verfügt. Dies gilt auch, wenn eine dieser Einrichtungen unbrauchbar ist.

Kategorie D unbrauchbar

Unzeitgemäße elektrische Leitungen. Ob die Elektrik unzeitgemäß und daher gefährlich sind, kann leicht daran erkannt werden, dass noch die alten Sicherungen montiert sind und kein FI-Schalter installiert ist.

Für Kategorie D-Wohnungen gelten die Kategoriemietzinsregelungen und es darf auch kein Aufschlag verrechnet werden. Derzeit dürfen für eine D-Wohnung 1,54 Euro pro Quadratmeter (plus Betriebskosten und Umsatzsteuer) verlangt werden. Für eine D-unbrauchbar-Wohnung dürfen derzeit überhaupt nur 0,77 Euro pro Quadratmeter (plus Betriebskosten und Umsatzsteuer) verlangt werden.

Hinweis: Wer bei der Besichtigung einer Wohnung sieht, dass die Wohnung über eine veraltete Elektrik verfügt, kann theoretisch die Wohnung anmieten, sich dann vom/von der ElektrikerIn einen Bescheid holen, dass die Leitungen veraltet sind, einen Kostenvoranschlag für die Sanierung einholen (dieser sollte zumindest über 1455 Euro liegen) und dann zur Schlichtungsstelle gehen, um die 0,69 Euro Miete einzuklagen. Solche Fälle gehen in der Regel durch, außer du einigst dich mit dem/der VermieterIn auf einen Kompromiss, noch bevor die möglicherweise auch lange dauernde Verhandlung stattfindet. Der kann zum Beispiel bei 1,40 Euro pro Quadratmeter liegen. Dieses Beispiel soll veranschaulichen, wie hoch die Reduktion der Miete sein kann, wenn du dich in diesem Fall für

deine Rechte als MieterIn stark machst.

Richtwert

Handelt es sich nicht um eine Kategorie D-Wohnung, wird der Richtwertmietzins zur Berechnung der zulässigen Miethöhe herangezogen. Der Richtwert ist von Bundesland und Lage und Ausstattung der Wohnung abhängig.

Ausgegangen wird von einer Kategorie A-Wohnung.

Richtwerte seit 1.April.2008 bis 1.April.2009 (Euro pro Quadratmeter und Monat)

- Burgenland: 4,31
- Wien: 4,73
- Niederösterreich: 4,85
- Oberösterreich: 5,12
- Kärnten: 5,53
- Tirol: 5,77
- Salzburg: 6,53
- Steiermark: 6,52
- Vorarlberg: 7,26

Wenn es sich um eine B oder C-Wohnung handelt, muss der Richtwert vermindert werden und zwar bei Kategorie B um 25 Prozent (also nur 75 Prozent der Kategorie A) und bei Kategorie C um 50 Prozent.

Hast du Bedenken, was die Höhe deiner Miete anbelangt, ist unbedingt zu empfehlen, eine MieterInnen-Organisation aufzusuchen und dort deine Unterlagen vorzuzeigen. In sehr vielen Fällen werden überhöhte Mieten verlangt. Die VermieterIn-

nen wissen sehr gut darüber Bescheid und riskieren bewusst, geklagt zu werden. Meistens kommen sie gut weg, weil sich die MieterInnen entweder nicht trauen zu klagen oder zu bequem dazu sind. Sie kennen sehr gut die möglichen Konsequenzen. Wenn die Verhandlung vorbei ist, haben sie den Vorfall meist auch schon wieder vergessen und du zahlst eine gerechtfertigte Miete. Es kann nichts passieren und die meisten dieser Fälle gehen durch!

Dreijahresfrist für unbefristete Mietverträge

Mietzinsvereinbarungen können ab Vertragsabschluss nur noch drei Jahre lang überprüft werden! Mit Einführung des dritten Wohnrechtsänderungsgesetzes am 1.März.1994 kam es zu einer einschneidenden Veränderung betreffend die Möglichkeit zur Mietzinsüberprüfung.

Konnte früher jedeR MieterIn zu einem beliebigen Zeitpunkt die Miete auf die gesetzliche Zulässigkeit überprüfen lassen, besteht diese Möglichkeit seit 1.März.1994 nicht mehr. Für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge gilt nun eine Überprüfungsfrist von drei Jahren, sofern der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann auch eine gesetzlich nicht gedeckte Miete nicht mehr angefochten werden und muss somit auch in der Zukunft weiterhin bezahlt werden.

Daher kann MieterInnen von unbefristeten Verträgen nur geraten werden, ihre Miete in jedem Fall auf ihre gesetzliche Zulässigkeit überprüfen zu lassen - da sonst das Sprichwort „Wer schweigt,

stimmt zu“ voll zur Anwendung kommt. Bei befristeten Verträgen ist die Möglichkeit einer Überprüfung für den ganzen Befristungszeitraum also auch bis zu zehn und mehr Jahren möglich. Allerdings muss dann die Überprüfung, wenn sie nicht schon während des Mietverhältnisses vorgenommen wird, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vertrages vorgenommen werden. Sollte der Vertrag in einen Unbefristeten übergehen, gilt auch dann die sechs-Monatsfrist für eine eventuelle nachträgliche Überprüfung.

Herabgesetzter Mietzins bei befristeten Verträge

Bei allen Verträgen die nach dem 1.Juli.2000 abgeschlossen wurden, und die einer Mietzinsregelung nach dem Mietrechtsgesetz unterliegen, ist ein Befristungsabschlag von 25 Prozent vorgesehen. Das heißt, vom Richtwertmietzins, bei dem alle Zu- und Abschläge berücksichtigt werden, werden 25 Prozent abgezogen.

Untermietzins

Hierzu gibt es keine ausführlichen Bestimmungen. Im Allgemeinen darf jedoch das vom/von der UntermieterIn zu zahlende Entgelt nicht mehr als 50% dessen ausmachen, was der/die HauptmieterIn zahlt. Auch hier gilt der 25%-Abschlag bei befristeten Verträgen.

Keine Mietzinsbeschränkung

In folgenden Fällen gibt es keine wirksame Beschränkung:

- vermietete Neubau-Eigentumswohnungen (seit 1945), Ein- bis Zweifamilienhäuser, sowie Mietwohnungen in frei finanzierten Neubauten
- hat der/die VermieterIn Förderungsmittel erhalten und diese vorzeitig zurückgezahlt (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz), dürfen die Wohnungen zu beliebigen Preisen vermietet werden.

Auch mit solchen Problemen solltest du dich an eine MieterInnen-Organisation wenden.

Erhöhungen des Mietzinses bei laufenden Verträgen

Steigt der Verbraucherindex um mehr als 5 Prozent, werden die Kategoriemietzinse angepasst. Die Richtwertmietzinse werden jährlich am 1. April angepasst.

Mietzinsminderungsanspruch

Kann der/die MieterIn die Wohnung nicht wie vereinbart gebrauchen, weil sie teilweise oder ganz mangelhaft ist, kann der/die MieterIn ganz oder teilweise von der Zahlung des Mietzinses befreit werden, zumindest für den Zeitraum der Unbrauchbarkeit. Dies gilt natürlich nicht, wenn der/die MieterIn selber für die Unbrauchbarkeit gesorgt hat (zum Beispiel durch Abriss der tragenden Wände etc.).

Wird zum Beispiel vom/von der VermieterIn beschlossen, dass die Fenster im Winter ausgetauscht werden sollen, es dann aber zu Komplikationen kommt und über Wochen weder Fenster noch eine Heizung installiert sind, muss für den Zeitraum kein Mietzins entrichtet werden.

Wer eine Mietzinsbefreiung erreichen will, sollte zuerst dem/der VermieterIn einen Brief schreiben, in dem die Lage geschildert und eine Befreiung gefordert wird. Wenn der/die VermieterIn darauf nicht reagiert und auch die Mängel nicht behebt, können unter Umständen Hotelrechnungen eingefordert werden.

Betriebskosten

Zu den allgemeinen Betriebskosten, die dem/der MieterIn angerechnet werden dürfen, gehören folgende Ausgaben:

- Wasserkosten
- Abwasserkosten
- Rauchfangkehrung
- Unratabfuhr
- Schädlingsbekämpfung
- Beleuchtung der allgemeinen Teile des Hauses
- Feuerversicherung
- Haftpflicht- und Leitungswasserschadensversicherung
- Versicherung gegen andere Schäden

- Verwaltungskosten
- Öffentliche Abgaben
- Kosten für Gemeinschaftsanlagen
- HausbesorgerIn- bzw. Hausbetreuungskosten

Die Betriebskostenabrechnung liegt bei der jeweiligen Hausverwaltung zur Einsicht auf. Sollte der Betrag unverständlich hoch sein, empfiehlt es sich eben, dort hin zu gehen und Einsicht zu nehmen. Wenn in der Abrechnung Posten aufscheinen, die den oben genannten Punkten nicht zuzuordnen sind, sollte die Hausverwaltung die einkassierten Gelder wieder zurückführen.

Falsch verrechnete Betriebskosten sind leider sehr häufig und niemand sollte sich scheuen, die Abrechnungen überprüfen zu lassen. Viele Verwaltungen sind so frech, dass sie es jedes Jahr aufs Neue versuchen. Sie müssen außerdem nur den klagenden Parteien ihr Geld zurückgeben.

Alle anderen HausbewohnerInnen kriegen nichts. Daher ist diese Handhabung für die Verwaltungen in den meisten Fällen sehr ertragreich.



Geförderter Wohnbau

Gemeindewohnungen

Genossenschaftswohnungen

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Gemeindewohnungen

Viele Städte und Gemeinden stellen sehr günstige Wohnungen zur Verfügung. Die Voraussetzungen, um sich vormerken zu lassen, variieren aber stark.

Um sich für eine Gemeindewohnung anzumelden, muss ein Vormerkgrund bestehen!

Solche Gründe sind beispielsweise:

- Gesundheitsschädlichkeit der bisherigen Wohnung (z.B. aufsteigende Grundfeuchtigkeit)
- Alters- oder Gesundheitszustand bzw. Behinderung, die eine Übersiedelung erfordert (in diesem Fall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden)
- Überbelag, d.h. du lebst in einer Wohnung, die zu klein ist
- Wohnungsbedarf wegen unverschuldeter Aufgabe von Dienstwohnungen

Voraussetzungen für die Anmeldung:

- Vollendung des 17. Lebensjahres
- StaatsbürgerInnenschaft: österreichischer StaatsbürgerIn oder EU-BürgerIn oder EWR-BürgerIn oder Flüchtling nach Genfer Konvention
- die Summe der Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen darf bestimmte jährliche Höchstgrenzen nicht übersteigen
- Mindestdauer des Hauptwohnsitzes: in

österreichischen Gemeinden gelten unterschiedliche Regelungen (in Wien: mindestens zwei Jahre)

- Seit 1.Jänner.2006 haben auch AusländerInnen, die keine EU-StaatsbürgerInnenschaft besitzen, Anrecht auf eine Gemeindewohnung in Wien. Das gilt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt und der neue, seit kurzem gültige „Daueraufenthalt EG“ bescheinigt wurde. Voraussetzung dafür ist der fünfjährige Aufenthalt samt regelmäßigem Einkommen (keine Sozialhilfe), Krankenversicherung und Erfüllung der Integrationsvereinbarung. Laut Verordnung automatisch gleichgestellt sind auch jene, die über den 2003 eingeführten unbefristeten Niederlassungsnachweis verfügen.

In dringenden Ausnahmesituationen kann einE AnwärterIn auch vorgereicht werden. Zum Beispiel, wenn eine Mutter mit Kind sich von ihrem Partner trennt und in der bisherigen Wohnung nicht im Mietvertrag eingetragen war.

In jedem Fall muss auf der zuständigen Bezirksstelle (in Wien heißt die Organisation `Wiener Wohnen´ und hat für jeden Bezirk eine Anlaufstelle) ein Antrag auf Vormerkschein gestellt werden.

Bei gewöhnlicher Dringlichkeit muss damit gerechnet werden, dass es ein bis vier Jahre dauert, bis ein Angebot eintrifft. Es muss nicht die erste Option angenommen werden. Bis zu drei Wohnungen werden angeboten.

Genossenschaftswohnungen

Voraussetzungen zur Erlangung einer Genossenschaftswohnung?

Grundsätzlich muss ein dringendes Wohnbedürfnis bestehen, um eine Genossenschaftswohnung beantragen zu können, d.h. dass du in dieser Wohnung dein „Wohnbedürfnis befriedigst“ und diese Wohnung zum Beispiel nicht als Zweitwohnsitz nutzt.

Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

StaatsbürgerInnenschaft

- österreichischer StaatsbürgerIn oder
- EU-BürgerIn oder
- EWR-BürgerIn oder
- Nicht-EU-BürgerIn mit Aufenthaltsgenehmigung oder
- Flüchtling nach Genfer Konvention

Altersgrenzen

- vollendetes 19. Lebensjahr (eine Anmeldung ist aber bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr möglich)

Einkommensgrenzen

- die Summe der Nettoeinkommen aller mit einziehenden Personen muss sich zwischen einer bestimmten Höchstgrenze und einer Mindestgrenze bewegen

Wie komme ich zu einer Genossenschaftswohnung?

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in eine freiwerdende ältere Genossenschaftswohnung einzuziehen, normalerweise stehen aber solche Wohnungen nur selten zur Verfügung. Deshalb meldest du dich zumeist für eine im Bau befindliche Wohnung an.

Kosten einer Genossenschaftswohnung

Bei jeder Genossenschaftswohnung, die errichtet wird, fallen Baukosten von rund 1500 Euro pro m² und mehr an. Einen Teil davon fördert das Land, ein anderer wird durch ein Darlehen, das die gemeinnützige Bauvereinigung aufnimmt, zum monatlichen Mietzins hinzugerechnet. Beim Einziehen muss der/die MieterIn 12,5 Prozent der Baukosten bezahlen. Zur Finanzierung dieses Betrages kannst du in Wien um ein Eigenmittlersatzdarlehen ansuchen, andere Bundesländer bieten auch Förderungen und Zuschüsse. Betriebskosten, Strom und Wasser werden in der Regel gesondert vorgeschrieben.

Hinweis: Die meisten Genossenschaften haben Internetseiten, auf denen frei werdende Wohnungen angeboten und auch über in Bau befindliche Projekte vorgestellt werden. Hier kannst du dich auch vormerken lassen. Leider sind Neubauten in guten Lagen oft schon ausgebucht, bevor dessen Planung noch veröffentlicht wird. Daher haben primär diejenigen Interessierten einen Vorteil, die InformantInnen aus der Branche haben.



Förderungen

Mietzinsbeihilfe

Wohnbeihilfe

Eigenmittelersatzdarlehen

Förderungen für Studierende

ÖH-Wohnungsfonds

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes

Mietzinsbeihilfe kann ich bekommen, wenn...

- Die Miete durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle erhöht wurde (nach Sanierungsarbeiten am Haus)
- Der/die HauseigentümerIn einen „Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag“ einhebt (Mietzinsvorschreibung).

Einkommensgrenzen

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

| | |
|---------------|-----------|
| eine Person | 7300 Euro |
| zwei Personen | 9125 Euro |
| drei Personen | 9745 Euro |

Für Auskünfte und Anträge ist dein Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Allgemeine Wohnbeihilfe

Jedes Bundesland regelt die Allgemeine Wohnbeihilfe im Landesgesetz. Eine Übersicht über die Wohnbeihilfen in allen Bundesländern findest du auf www.oeh.ac.at/wohnbeihilfe (ab März 2009). Für weitere Informationen wende dich bitte an die ÖH an deiner Hochschule oder die Infostelle der jeweiligen Landesregierung. Im Folgenden wird die Gesetzeslage in Wien erläutert:

Grundsätzlich kann jeder Mieter und jede Mieterin einer beliebigen Wohnung um diese Beihilfe ansuchen. Das heißt, du kannst von vornherein eine Mietwohnung zu marktüblichem Preis anmieten, obwohl du noch kein AkademikerInnengehalt beziehst und wirst sie dir trotzdem leisten können. Diese Unterstützung soll InländerInnen, aber auch AusländerInnen, die sich seit mindestens 5 Jahren legal in Österreich aufhalten, zukommen.

Wohnungsgröße

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt bei geförderten Wohnungen und nicht geförderten Wohnungen:

angemessene Wohnnutzfläche

| | |
|---------------------|--|
| eine Person | 50 m ² |
| zwei Personen | 70 m ² |
| drei Personen | 85 m ² |
| vier Personen | 100 m ² |
| fünf Personen | 115 m ² |
| jede weitere Person | + 15 m ² -max. 150 m ² |

Übersteigt deine Wohngröße die angemessene Nutzfläche, so wird der anrechenbare Wohnungsaufwand anteilmäßig gekürzt.

Einkommen

Die monatliche Mindesteinkommensgrenze beträgt (Beträge in Euro):

| Jahr | monatl. Mindesteinkommensgrenze | | |
|------|---------------------------------|-------------|---------|
| | 1. Person | 2. Personen | je Kind |
| 2007 | 690,06 | 1.037,13 | 72,32 |
| 2005 | 630,17 | 969,04 | 67,07 |

Für jede weitere erwachsene Person erhöht sich das Mindesteinkommen um 347,09 Euro.

Hinweis: Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe nicht zum Einkommen gezählt. Hast du aber so wenig Geld, dass du die Mindesteinkommensgrenze nicht erreichst, wird dir die Familienbeihilfe doch zum Einkommen gerechnet, damit du deinen Anspruch nicht verlierst.

Das höchstzulässige monatliche Haushaltseinkommen beträgt ab 2007 bei einer Haushaltsgröße von:

| Haushaltseinkommen pro | |
|------------------------|---------------|
| 1 Person | 1.155,50 Euro |
| 2 Personen | 1.446,19 Euro |
| 3 Personen | 1.646,04 Euro |
| 4 Personen | 1.824,09 Euro |
| 5 Personen | 2.009,40 Euro |
| 6 Personen | 2.191,09 Euro |
| 7 Personen | 2.372,77 Euro |

Im Falle einer Behinderung werden die Richtsätze um 20 Prozent erhöht.

Wohnungsaufwand

Der Wohnungsaufwand betrifft den reinen Mietzins abzüglich der Betriebskosten. Es kann aber nur der Teil des Zinses als Wohnungsaufwand verstanden werden, der für die zulässige Quadratmeterzahl geleistet wird.

Von diesem ermittelten Betrag ist der sogenannte zumutbare Wohnungsaufwand abzuziehen. Das ist jener Betrag, der sich nach einem bestimmten Prozentsatz aus der Familiengröße und dem Familieneinkommen errechnet und der einer Person (Familie) zugemutet wird, aus Eigenem für den Wohnungsaufwand zu leisten.

Die Berechnung ist etwas kompliziert und fordert Einlesearbeit. Am Gemeindeamt und in den Bibliotheken liegen Informationsbroschüren auf.

Gewisse Personengruppen werden zu den besonders Begünstigten gezählt. Dazu gehören vor allem Jungfamilien. Deren Familieneinkommen wird bei der Berechnung um 20 Prozent vermindert. Dadurch kommen sie in einen höheren Förderungsgrad.

Die Wohnbeihilfe vermindert sich um Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandbelastung gewährt werden. Wer z.B. Mietzinsbeihilfe vom Finanzamt bezieht, wird um diesen Betrag weniger Wohnbeihilfe bekommen.

Einreichen

Einzureichen ist der Antrag auf Wohnbeihilfe bei der MA 50, die für die Wohnbauförderung zuständig ist. Diese Magistratsabteilung überprüft auch die Richtigkeit und Angemessenheit der Mieten, um sicherzustellen, dass die Wohnbeihilfe auch tatsächlich den Betroffenen zugute kommt.

Zentrale

1190 Wien, Muthgasse 62
Tel.: 01/4000 - 74880
Fax: 01/4000 99 - 74896

Außenstellen

Am Schöpfwerk 29 Stiege 6 Lokal 2
Tel.: 01/863 34 - 23 650
Fax: 01/863 34 99 - 23650

Am Spitz 1, 3. Stock, Zi. 305
1210 Wien (Bezirksamt)
Tel.: 01/ 277 34 - 21650
Fax: 01/277 34 99 - 21655

Parteienverkehr in allen Wohnbeihilfestellen:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.
- An Donnerstagen außerdem noch von 15.30 bis 17.30 Uhr.

Anträge können auch

- bei der Schlichtungsstelle (MA 16)
- beim Bürgerdienst der Stadt Wien (MA 55)

- und in allen Magistratischen Bezirksämtern abgegeben werden.

Hinweis: Mach dich auf einen bürokratischen Hürdenlauf gefasst! Du kriegst die Wohnbeihilfe nicht einfach ausbezahlt, weil du bedürftig bist, sondern auch auf Grund von Disziplin und Durchhaltevermögen beim Zusammensuchen von Unterlagen und Ausfüllen von diversen Formularen!

(www.wohnservice-wien.at)



Eigenmittlersatzdarlehen

Das Eigenmittlersatzdarlehen ist eine personenbezogene Förderung zur Finanzierung der Baukosten eigenmittel einer Miet-, Genossenschafts-, Eigentums-, oder Gemeindewohnung, errichtet aus Mitteln der Wohnbauförderung 1968, 1984 und des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 - WWFSG 1989.

Die Höhe des Darlehens ist einerseits auf deine persönliche Familiensituation (darunter ist die Personenanzahl, das Einkommen, das Alter bzw. eine Körperbehinderung - mehr als 45 Prozent - zu verstehen) abgestimmt, andererseits abhängig von der Förderungsart des Hauses bzw. den von dir aufzubringenden Eigenmitteln und dem angemessenen Ausmaß der Wohnnutzfläche.

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person bis max. 50 m², für zwei Personen bis max. 70 m², für jede weitere Person plus 15 m²; bei Jungfamilien werden weitere 15 m² hinzugerechnet.

Jungfamilien (kein Familienmitglied älter als 40 Jahre) und begünstigten Familien (Familien mit mindestens drei Kindern und Familien mit behinderten Menschen - Behinderungsgrad mehr als 45 Prozent), kann im Rahmen des WWFSG 1989 zur Finanzierung der Grundkosten in Verbindung mit einem Eigenmittlersatzdarlehen in der Höhe von bis zu 12,5 Prozent der förderbaren Gesamtbaukosten, eine Jungfamilienförderung, d.h. ein Grundkostendarlehen in der Höhe von Euro 110 pro m²; gewährt werden, welches in den ersten fünf Jahren (zins- und kapital) tilgungsfrei ist. Das Eigenmittlersatzdarlehen sowie das Grundkostendarlehen wird halbjährlich mit 0,5 Prozent verzinst.

Alle fünf Jahre erfolgt eine Überprüfung des Familiennettoeinkommens und der Haushaltsgröße für alle nach der Novelle zum WWFSG 1989 vom 18.März.1998 abgeschlossenen Darlehensverträge. In Folge, je nach Einkommenszuwachs, ist dann gegebenenfalls das Eigenmittlersatzdarlehen zum Teil oder zur Gänze vorzeitig zurückzuzahlen.

Obigen Ausführungen liegt die Eigenmittlersatzdarlehensverordnung der Wiener Landesregierung vom 23.April 1998, LGBL. Nr.22, geändert durch das LGBL.Nr.60 vom 19.Juli 2001, zu Grunde.

Im Klartext: Wer z.B. eine Genossenschaftswohnung anmieten will, kann den Baukostenzuschuss durch das Darlehen finanzieren und zahlt den Betrag mit einem Prozent Zinsen zurück. Wer eine Wohnung von Grund auf saniert (Bad einbauen, Heizung...) kann die Arbeiten mit einem Darlehen finanzieren, welches zusätzlich gefördert ist. Das bedeutet auf zehn Jahre gesehen, dass nur ca. 66 Prozent der Summe zurückgezahlt werden muss!



Erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige“ Studierende

Einreichung der Anträge und nähere Informationen

- Wohnungsberatung der Bank Austria
Doblhoffgasse 6/EG/Zimmer,
1010 Wien
Tel.: 01/4000 - 90190
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr und Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr
- und in jeder Erste Bank Filiale zu den Geschäftszeiten

Bring bitte alle Dokumente mit, die deine Wohn- und Einkommenssituation nachweisen.

Infos unter www.akwien.at

Hinweis: Wenn du nicht in Wien wohnst, informiere dich bei der Studierendenvertretung an deiner Hochschule oder im Sozialreferat deiner Hochschule über Förderungen des Bundeslandes.

Erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige“ Studierende

Für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern von Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist, erhöht sich die Studienbeihilfe um 182 Euro monatlich.

Entscheidend ist ausschließlich, dass es dem/

der Studierenden wegen der großen Entfernung des Studienortes nicht möglich ist, während des Studiums bei den Eltern (im Fall der Trennung der Eltern: beim Elternteil, mit dem der Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat) zu wohnen.

Das Wissenschaftsministerium hat per Verordnung festgelegt, welche Gemeinden in zumutbarer Entfernung zum Studienort liegen bzw. diesem aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage gleichzusetzen sind. Aufgrund des großen Umfangs wird auf eine Auflistung in der Broschüre verzichtet, genauere Informationen sind jedoch auf der ÖH-Homepage (www.oeh.ac.at) zu finden.

Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist keinesfalls mehr zumutbar. Auf örtliche Verkehrsmittel ist nicht Bedacht zu nehmen, nur auf Entfernung zwischen bisherigem Aufenthaltsort und Studienort sowie auf die Hin- und Rückfahrt vom und zum Studienort. Nicht einzurechnen sind daher: Wartezeit, Fußwege sowie Fahrten im Heimatort oder im Studienort.

Die Begründung des Wohnsitzes am Studienort kann auch später oder früher als die Studienaufnahme erfolgt sein. Damit soll den erfahrungsgemäß oft auftretenden Problemen Studierender am Wohnungsmarkt Rechnung gezollt werden und die Zufälligkeit des Zeitpunktes der Wohnsitzbegründung keine Rolle für die Höhe der Studienbeihilfe mehr spielen. Maßgeblich sind allein die Notwendigkeit eines von den Eltern/vom Elternteil getrennten Wohnsitzes am Studienort und die damit verbundenen Mehrkosten.

Sozialfonds der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Für Studierende, die Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind, ein ordentliches Studium betreiben und sich in einer besonderen sozialen und finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine außerordentliche Studienunterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der/die Studierende nicht bei den Eltern wohnt, sozial bedürftig ist und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

Informationen, genaue Bedingungen und Antragsformulare gibt es bei der ÖH an deiner Hochschule (Sozialreferaten), sowie direkt beim Sozialreferat der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft.

Sprechstunden bezüglich der Fonds finden im Sozialreferat der Bundesvertretung jeden Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr statt. Infos gibt's unter 01/310 88 80 - 22.

Die Sozialfonds werden je zu einem Drittel von der Bundesvertretung, von der jeweiligen Studierendenvertretung an deiner Hochschule und vom Ministerium getragen. Deshalb steht es der ÖH auch nicht frei, Gelder aus den Sozialtöpfen zu vergeben, sondern es wird von Seiten des Ministeriums auf relativ strenge Richtlinien bestanden.

Von den zahlreichen zur Verfügung stehenden Fonds wird hier nur auf die Wohnfonds eingegangen. Informationen zu den anderen Fonds sind in der Sozialbroschüre der ÖH zu finden.

Wohnfonds

Für Studierende mit hohen Wohnkosten besteht die Möglichkeit, eine Förderung aus dem Wohnkostenfonds zu beantragen. Es gelten dieselben Kriterien wie beim Härtefond. Die Wohnungsgröße und der Quadratmeterpreis müssen studentischen Wohnverhältnissen entsprechen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Sozialfonds, d.h. dass du ohne eigenes Verschulden in große finanzielle Schwierigkeiten geraten sein musst und von keiner anderen Stelle (Studienbeihilfenbehörde, Wissenschaftsministerium, Härtefond, Versicherungen, Arbeiterkammer etc.) eine ausreichende Unterstützung erhältst.

Anträge sind schriftlich, persönlich oder auch per Post an die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft zu richten. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Einkommens- und Studiennachweise, Meldezettel, etc.) in Kopie beizulegen.

Wichtig ist außerdem, dass die dargestellte Notlage durch Unterlagen dokumentiert werden muss - also durch vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate, Stipendienbescheide (auch negative), - Mietrückstände, offene Rechnungen, etc.

Bei folgenden Gründen ist ein Ansuchen sinnvoll:

- bei einer Mieterhöhung von mindestens 10 Prozent, wenn die neue Miete mehr als 200 Euro pro Monat beträgt
- für Studierende, die nicht am Heimatort studieren und deren Miete 254 Euro pro

Monat übersteigt

- bei einer zwangsweisen Verlängerung eines Benutzungsverhältnisses um mindestens einen Monat in einem Studierendenheim (z.B. wenn die Unterkunft etwa wegen eines Studienaufenthalts im Ausland nicht in vollem zeitlichen Ausmaß genutzt wird, ein Aussetzen des Mietzinses jedoch nicht möglich ist)
- für Studierende mit Kind/ern und behinderte Studierende, deren Miete mehr als 254 Euro pro Monat ist

Hinweis: Es gibt auch Förderungen von Glaubensgemeinschaften und Stiftungen, die eher wenig beworben und dadurch mitunter auch nicht genutzt oder ausgelastet sind. Da lautet die Devise: informieren und nachforschen!



Studierendenheim

Anspruchsvoraussetzung, Benützungsvertrag

Heimstatut

Heimvertretung, Heimordnung

Kündigung

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Anspruchsvoraussetzungen, Benützungsvertrag

JedeR achte Studierende wohnt während der Studienzeit dort, und wohl alle StudentInnen können sich darunter etwas vorstellen: die Studierendenheime. Die Vorteile eines Lebens im sogenannten „Studiheim“ haben alle denselben Hintergrund, nämlich auf einem relativ überschaubaren Raum viele Gleichaltrige und auch StudienkollegInnen versammelt zu haben. Einerseits bietet das natürlich die Möglichkeit schneller andere StudentInnen kennen zu lernen und flexibel Feste zu feiern, andererseits können sich hier sehr leicht Lerngemeinschaften bilden, die den Weg durch den Studienalltag angenehmer gestalten.

Die meisten Studierendenheime werden vom Bund und den Ländern getragen, ein Verzeichnis aller Heime findet sich ständig aktuell auf www.oeh.ac.at.

Einen Platz in einem Studierendenheim sicherst du dir durch Abschluss des schriftlichen Benützungsvertrages mit dem jeweiligen Studierendenheimträger, wobei folgendes zu beachten ist:

Als Studierende gelten gemäß Studierendenheimgesetz alle ordentlichen HörerInnen österreichischer Universitäten und Universitäten der Künste sowie Studierende von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen.

Außerordentliche Studierende, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten oder einen Universitätslehrgang mit dem Ziel, ein ordentliches Studium zu beginnen, absolvieren, sind

oben genannten ebenso gleichgestellt wie EmpfängerInnen von Stipendien öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Plätze in Heimen, die durch Mittel des Bundes gefördert werden, müssen unter Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit, den Studienerfolg und die Entfernung vom Heimatort des/der Studierenden vergeben werden.

Konsequenterweise sind also BezieherInnen von Studienbeihilfe bei der Aufnahme vor anderen Studierenden aufzunehmen, sofern die Entfernung zum Heimatort dies rechtfertigt. In einem nicht ausgelasteten Studierendenheim können darüber hinaus bis zum Ende eines Studienjahres kurzfristige Gastverträge auch mit Personen, die nicht als Studierende gelten, abgeschlossen werden (höheres Benützungsentgelt möglich).

Falls das Heim über die Sommermonate zu einem anderen Betriebszweck verwendet wird (z.B. Hotel, Pension), ist der Heimträger jedenfalls verpflichtet, Studierenden, die aus Gründen des Studiums während dieser Zeit am Studienort bleiben müssen, einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Im Benützungsvertrag müssen Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, Kündigungsfristen, Höhe des Entgelts, Kautions- und die Schlichtungsklausel enthalten sein.

Abgeschlossen wird jeweils auf ein Jahr (Ausnahme: zwei Jahre zu Studienanfang auf Verlangen des/der Studierenden). Bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums kann also bei Nachweis der sozialen Bedürftigkeit und eines günstigen Studienfortganges

Heimstatut

(zielstrebiges, ernsthaftes Studieren) immer um ein Jahr verlängert werden.

Eine weitere Verlängerung bei Glaubhaftmachen des baldigen Abschlusses ist allerdings möglich. Außerdem wird die Benützungsdauer für StudentInnen- bzw. HeimvertreterInnen für je zwei Jahre dieser Tätigkeit um ein Semester verlängert.

Das Entgelt für deinen Heimplatz wird nach dem Grundsatz der Kostendeckung bemessen, das heißt nichts Anderes, als dass das Heim durch das Benützungsentgelt versucht, die Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten zu decken. Wird das Heim also zur Deckung der Kosten durch öffentliche Mittel gefördert, ist dies bei der Berechnung des von dir zu leistenden Benützungsentgeltes zu berücksichtigen.

Unbeschränkbare Rechte

Das Recht eines/einer Studierenden, den Heimplatz verschlossen zu halten und nach Maßgabe der Heimordnung Besuch zu empfangen (egal ob hausangehörig oder -fremd) bzw. den Heimplatz zu verändern, kann durch den Benützungsvertrag nicht beschränkt werden.

Streitigkeiten

Um Streitigkeiten, die sich aus dem Benützungsvertrag ergeben, beizulegen, ist in jedem Studierendenheim für jeweils ein Jahr ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Wichtig ist, dass dieser Ausschuss NICHT für die Klärung von Streitigkeiten anlässlich einer Kündigung bzw. Räumung eines Heimplatzes zuständig ist!

Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einem/einer VertreterIn des Heimträgers und der Heimvertretung und einem/einer von beiden genannten Vorsitzenden. Ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht kann (wieder mit Ausnahmen Kündigung und Räumung) erst dann eingeleitet werden, wenn zuvor der Schlichtungsausschuss mit der Sache befasst worden ist. Bis 14 Tage nach Entscheidung des Ausschusses kann die dadurch beschwerte Partei mit ihrem Anliegen vor Gericht gehen.

Heimstatut

Jeder Heimträger ist nach Anhörung der Heimvertretung (siehe unten) verpflichtet, ein Heimstatut auf unbestimmte Zeit zu erlassen. Es regelt insbesondere Grundsätze für die Vergabe der Heimplätze, die Heimverwaltung und die Benützung des Heimes und macht Angaben über den Heimträger und die Räumlichkeiten (Heimplätze, Gemeinschaftseinrichtungen).

Heimvertretung und Heimordnung

Besonders wichtig für die Vertretung deiner Interessen vor Ort ist die Heimvertretung, die neben der Gestaltung eines aktiven gesellschaftlichen Lebens im Heim auch zahlreiche andere Aufgaben und Rechte hat, und dich als BewohnerIn gegenüber dem Heimträger vertritt.

Sie beschließt die Heimordnung, kann Einsicht in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme und in die für die Festsetzung des Benützungsentgelts maßgeblichen Unterlagen nehmen und hat darüber hinaus vor allem bei der Kündigung eines/einer BewohnerIn Zustimmungs- und Anhörungsrechte. Andererseits kann sie auch beim Heimträger einen Antrag auf Kündigung eines/einer HeimbewohnerIn stellen.

Die BewohnerInnen eines Studierendenheimes haben aus allen BewohnerInnen für das kommende Studienjahr eine Heimvertretung (mindestens 3 Personen) und deren VorsitzendeN zu wählen.

Die Vorsitzenden selbst wählen wiederum SprecherIn und StellvertreterIn aller Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers.

Heimordnung

Die Heimordnung gilt auf unbestimmte Zeit und soll das Zusammenleben der HeimbewohnerInnen und die Benutzung des Studierendenheimes regeln. Jedenfalls festzusetzen sind Richtlinien für:

- die Vergabe der Zimmer und den Empfang von Besuchern
- die Veränderung des Heimplatzes und den

Betrieb elektrischer Geräte

- die Benützung der Gemeinschaftsräume und Küchen bzw. kultureller, gesellschaftlicher etc. Veranstaltungen (jeweils unter Beachtung des Heimstatuts und allgemeiner Sicherheits- und Ordnungsvorschriften)
- die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung und Verfahren zu deren Wahl



Kündigung

Kündigung durch HeimbewohnerIn

So viele Vorteile das Heimleben auch mit sich bringen mag, kann es durchaus einmal vorkommen, dass du deinen Heimplatz noch vor Ablauf deines Benützungsvertrages beenden möchtest. Die Kündigung ist zum Ablauf des nächstfolgenden Monats möglich (Kündigungsfrist). Eine längere Frist kann der Benützungsvertrag zwar vorsehen, diese ist aber bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie zB. Zivil-, Präsenzdienst, Studienabbruch, -abschluss, Wechsel des Studienortes) unbeachtlich. Jedenfalls ist auch eine Kündigung mit Semesterende wirksam, wenn sie bis 15. Dezember bzw. 30. April erfolgt.



Kündigung durch den Heimträger

Andererseits hat auch der Heimträger die Möglichkeit, deinen Benützungsvertrag vorzeitig zu beenden. Dies ist ebenfalls frühestens zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich, darüber hinaus ist er dabei an bestimmte Gründe gebunden. Er kann also nur kündigen, wenn du

- dein Studium beendet/abgebrochen hast
- den Heimplatz nicht in Anspruch nimmst
- die durchschnittliche Studiendauer überschritten hast
- dich eines groben oder trotz vorangegangener Mahnung und Androhung der Kündigung erfolgten Verstoßes gegen Verpflichtungen aus dem Benützungsvertrag (Heimstatut und -ordnung sind Bestandteile des Vertrages!) schuldig gemacht hast
- eine strafbare Handlung gegen andere HeimbewohnerInnen oder den Heimträger begangen hast (sofortige Wirkung der Kündigung möglich!)
- nicht weiter sozial bedürftig bist.

In letzterem Fall ist die Zustimmung der Heimvertretung erforderlich, in allen anderen Fällen muss sie nur angehört werden.



Rund um den Umzug

Meldepflichten

Gas und Strom

Nachsendeauftrag

Telefon und Rundfunk

Haushaltsversicherung

Möbel

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Meldepflichten

Ein Umzug ist mit zahlreichen Änderungen verbunden. Die folgenden Schritte sind teils verpflichtend, teils empfohlen, sollten aber möglichst rasch durchgeführt werden.

Meldezettel

Frist: innerhalb von drei Tagen

zuständige Behörde:

- in den Bundesländer: der Meldeservice der Gemeindeämter
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämtern

mitzubringende Dokumente:

- StaatsbürgerInnenschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- die erforderliche Anzahl (hängt von der jeweiligen Behörde ab!) von Meldezetteln - erhältlich in Trafiken und Gemeindeämtern - ausgefüllt und vom/von der UnterkunftgeberIn und dem/der UnterkunftnehmerIn unterschrieben
- Meldezettel von allen weiteren Wohnsitzen
- UnterkunftnehmerInnen, die nicht die österreichische StaatsbürgerInnenschaft besitzen, benötigen in jedem Fall ein Reisedokument (z.B. Reisepass)

Finanzamt

Eine Adressänderung ist dem jeweiligen Finanzamt, das für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben. Meist genügt ein formloses Schreiben, das mit der Sozialversicherungsnummer versehen sein sollte.

Krankenkasse

Eine Adressänderung ist der jeweiligen Krankenkasse, die für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben.

Führerschein

Eine Adressänderung im Führerschein (amtliche Bezeichnung: Lenkberechtigung) ist seit dem neuen Führerscheingesetz (November 1997) binnen sechs Wochen bei der zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen, wenn der Hauptwohnsitz in den Bereich einer anderen Behörde verlegt wird. Dies gilt auch für alte Führerscheine.

Zuständige Behörde:

- die Bundespolizeidirektion (in Wien beim Verkehrsamt) bzw.
- die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft des Hauptwohnsitzes)

Es genügt eine formlose schriftliche Anzeige (mit einer Kopie des Meldezettels).

Gebühren: Es fallen keine Gebühren an

Gas und Strom

Fahrzeugversicherung

Die Fahrzeugversicherung ist auf die neue Adresse zu ändern. Dafür muss zuvor eine Versicherungsbestätigung von der Versicherung besorgt werden, für die die Änderung im Zulassungsschein erforderlich ist.

Achtung: Eine Versicherungsbestätigung ist nur drei Tage gültig.

Kfz-Zulassungsschein

Die Änderung des Zulassungsscheins muss innerhalb einer Woche nach der Adressänderung durchgeführt werden. Die Adressänderung wird von den Versicherungsgesellschaften kostenlos durchgeführt, wenn du innerhalb der Bezirkshauptmannschaft umzieht.

Bank, Versicherung

Den jeweiligen Instituten ist die Adressänderung bekannt zu geben (auch Kreditinstituten und Bausparkassen). Meist genügt ein formloses Schreiben, in manchen Fällen wird die Kopie des Meldezettels verlangt. Es ist empfehlenswert, Versicherungsinstitute bereits vor dem Umzug zu informieren.

Zunächst ist ein Termin mit einer/einem AußendienstbeamtIn der Verrechnungsgruppe des Energieversorgers zu vereinbaren, der/die die Ablesung in der alten Wohnung vornimmt. Auch der Termin zur Einschaltung in der neuen Wohnung ist mit dieser Verrechnungsgruppe festzulegen.

Wird der Anschluss nur umgemeldet, so musst du nach der Abmeldung des/der VormieterIn Kontakt zum Energieversorger aufnehmen, der dir ein Anmeldeformular zuschickt sowie einen Erlagschein über die Ummeldebühre von ca. sechs Euro.

Achtung:

- MieterIn muss persönlich anwesend sein
- Meldezettel oder Mietvertrag muss vorgezeigt werden

Sollte kein Zähler vorhanden sein, ist von der Elektrikerin/dem Elektriker bzw. von einer Installateurin/ einem Installateur für Gas ein Befund zu erstellen, der beim Energieversorger eingereicht wird.

Fernwärme

Vor dem Auszug aus der alten Wohnung ist eine schriftliche Aufkündigung der Heizkostenverrechnung zu beantragen und gleichzeitig die neue Wohnadresse zwecks Rechnungszustellung bekannt zu geben. Die schriftliche Aufkündigung muss vor dem Mietvertragsende erfolgen. Bei Gemeindewohnungen wird bei der entsprechenden Ablesefirma -das ist jene Firma, die auch nach jeder Heizsaison den Zählerstand abliest- ein Ab-

Nachsendeauftrag

lesetermin angefordert, bei Miet-, Eigentums- oder Genossenschaftswohnungen ist der Ablesetermin bei der Fernwärme zu beantragen.

Hinweis: Wenn du in Wien wohnst, erhältst du weitere Informationen bei der Fernwärme Wien (www.fernwaermewien.at).

Nachsendeauftrag

Die Beauftragung eines Nachsendeauftrages oder eines Postfaches ist empfehlenswert. In jedem Postamt sind hierfür Formulare erhältlich, die ausgefüllt am entsprechenden Schalter abgegeben werden können.

Telefon und Rundfunk

An- und Ummeldung von Radio und Fernsehen

Formulare für die Radio- und Fernseh-Anmeldung in gelber Farbe mit dem Aufdruck „MELDUNG“ sind online sowie bei allen Postämtern, Trafiken und einzelnen Bankinstituten erhältlich und können auch bei diesen abgegeben werden.

Die Ummeldung kann telefonisch unter der Servicenummer 0810 00 10 80 (österreichweit zum Ortstarif) durchgeführt werden. Formulare für die Radio- und Fernseh-Ummeldung in oranger Farbe mit dem Aufdruck „ÄNDERUNGSMELDUNG“ sind online sowie bei allen Postämtern, Trafiken und einzelnen Bankinstituten erhältlich und können auch bei diesen abgegeben werden.

Achtung: Die Bewilligungsnummer des Anschlusses ist im Formular für die Radio- und Fernsehummeldung einzutragen.

Die Meldung des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen kannst du auch online durchführen. Weitere Informationen bekommst du auch beim GIS, dem ORF-Gebührens-service.

Befreiung von Rundfunkgebühren

StudienbeihilfenempfängerInnen und andere wie z.B. Zivildienstleistende sind von der Rundfunkgebühr befreit! Am besten direkt beim Gebühren Info Service (www.orf-gis.at) informieren!

An- und Abmeldung des Telefons

Der Fernmeldeanschluss an der alten Adresse ist zu kündigen bzw. auf den/die nächste WohnungsnutzerIn zu übertragen.

Wenn der/die NachmieterIn den Telefonanschluss übernimmt, ist keine Kündigung notwendig. In diesem Fall muss ein Formular („Antrag auf Übertragung von Leistungen der Post und Telekom Austria im Bereich des Fernmeldewesens“) ausgefüllt und beim Postamt abgegeben werden.

Kündigungskarten sind in jedem Postamt erhältlich. Diese Kündigungskarte ist auszufüllen und am Schalter abzugeben. Ein Telefongerät, das von der Post zur Verfügung gestellt wurde, ist beim Postamt abzugeben. Das Abschalten des Telefonanschlusses erfolgt innerhalb von fünf oder sechs Tagen.

Für die neue Adresse ist eine Neuanmeldung eines Fernmeldeanschlusses zu beantragen (Formular: „Bestellung von Telefonanschlüssen“). Wer die alte Nummer beibehalten möchte, muss auf dem Formular zur Bestellung von Telefonanschlüssen das entsprechende Feld ankreuzen. Jedoch kann die Nummer nur in Ausnahmefällen beibehalten werden. Ausschlaggebend sind technische Faktoren, wie die Nähe der neuen Adresse zur alten. Ein neuer Telefonanschluss wird innerhalb von sechs Tagen eingerichtet.

Wer nicht im Telefonbuch eingetragen sein möchte, muss die entsprechende Stelle auf dem Formular „Bestellung von Telefonanschlüssen“

ankreuzen.

Alle oben erwähnten Formulare sind in jedem Postamt erhältlich bzw. werden auf Anfrage zugesandt. Weitere Informationen bekommst du auch bei der Telekom Austria unter der Servicenummer 0800 100 100 (österreichweit gebührenfrei).

Bei privaten Telefonanbietern gib die neue Rechnungsadresse bekannt. Meist genügt ein formloses Schreiben oder Fax mit deiner neuen Adresse und Kundennummer.

Wenn du deine alte Telefonnummer nicht behalten willst, du also durch den Umzug eine neue Nummer zugeteilt bekommst, informiere deinen privaten Telefonanbieter auch darüber.

Kabelfernsehen

Achte auf rechtzeitige Kündigung bei deiner Kabelgesellschaft. Meist genügt es, schriftlich bei der Kabelgesellschaft die „Mitnahme des Anschlusses“ zu beantragen. Wenn in der neuen Wohnung kein Anschluss vorhanden ist, muss der Vertrag gekündigt werden.

Bekanntmachung der neuen Adresse und Telefonnummer

Bei jedem Postamt erhältst du Karten, mit denen du deine neue Adresse und Telefonnummer bekannt geben kannst.

Gebühren: 0,55 Euro

Haushaltsversicherung

Haushaltsversicherungen werden von fast allen Versicherungsgesellschaften angeboten und sind generell sehr empfehlenswert.

Was ist versichert?

Bei einer Basis-Variante übernimmt die jeweilige Versicherungsgesellschaft Schäden, die durch Brand, Wasser, Sturm etc. entstanden sind. Aber auch Einbruchdiebstähle und Glasbruch sind ein Fall für die Haushaltsversicherung, sogar Fahrräder und Kinderwägen sind mitversichert.

Wer ist versichert?

DiejenigeN PersonEn, die die Versicherung abschließen. Ein Teil dieser Versicherungsleistungen ist eine Haftpflichtversicherung, über die auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder mitversichert sind, d.h. sollte dieses Kind anderswo als in den eigenen vier Wänden Schäden verursachen, so kommt die Versicherung dafür auch auf.

Was kostet die Versicherung?

Etwa 150 bis 250 Euro jährlich, die sich aber schnell bezahlt machen, schließlich kann sogar schon ein Wasserschaden (Lecke Waschmaschine!) in die Hunderte Euro gehen. Frag auf jeden Fall um Rabatt (meistens zw. 10 bis 20 Prozent), manche Versicherungen bieten auch Packages für Studierende an. Wie bei jeder Versicherung kann und soll auch bei der Verhandlung über die Konditionen einer Haushaltsversicherung gehandelt werden.

Möbel

Da Studierende meistens nicht so viel Geld haben und Wohnungssuche insgesamt ziemlich teuer sein kann, haben wir für dich ein paar Tipps, wie du zu günstigen Möbeln kommen kannst. Dabei handelt es sich um Second-Hand-Möbel und manchmal sind sogar echte Antiquitätsstücke dabei.

Caritas Spendenlager Mittersteig

Mittersteig 10, 1050 Wien

Tel.: 01/ 963720

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9 - 18 Uhr, Sa: 9 - 13 Uhr

Caritas Spendenlager Nord (auch Kleidung)

Steinheilgasse 3, 1210 Wien

Tel.: 01 / 2599969

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 10 - 18 Uhr

Sa: 9 - 13 Uhr

Caritas Spendenlager Retz

Hauptplatz 34, 2700 Wien

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9 - 18 Uhr, Sa: 9 - 13 Uhr

ARGE Wien - Altmöbelverkauf

Lorenz Mandl Gasse 31 35, 1160 Wien

Tel.: 01 / 4939049 od. 01 / 4939392

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8 - 17 Uhr

Auch auf Flohmärkten gibt es oft echte Möbelstücke, die billig erworben werden können.



Anhang A

Wohnungssuche

Wo kann ich eine Wohnung finden?

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Wo kann ich eine Wohnung finden?

- Wohncomputer der Stadt Wien, Wohnungsberatungszentren
- gemeinnützige Bauvereinigungen anschreiben (Zentralverband: 1010 Wien, Bösendorferstraße 7, Tel. 505 58 24 -0)
- Mundpropaganda: Bekannte, Verwandte und im Freundeskreis fragen
- Immobilienbüros beauftragen (verursacht jedoch Kosten!)
- Zeitungsinserate „durchforsten“
- Suche vor Ort: nach unbewohnten Wohnungen „Ausschau halten“
- Suche im Internet: es existieren mittlerweile eine Vielzahl von Anbietern in diesem Medium - aber Achtung: Gerade hier ist auch Vorsicht geboten, da Internetseiten nicht aufgehoben und als Beweisstück vorgelegt werden können. Im Netz selbst sollte maximal ein Kontakt angeknüpft, aber keinesfalls ein Vertrag abgeschlossen werden.

Das oberste Gebot bei der Wohnungssuche: so schnell wie möglich anrufen! Wer eine gut klingende Anzeige liest, und glaubt in ein paar Tagen auch noch anrufen zu können, hat sich zu 90% getäuscht. Wohnungssuchprofis lesen am Wochenende die Zeitung und rufen am Montag ab 8.00 Uhr in 10 Minuten-Abständen im MaklerInnenbüro

an. Außerdem gilt: Ich will den allerersten Besichtigungstermin!

Wohnungsbörse der ÖH

Hier findest du eine große Auswahl an Angeboten, sowohl an Mietwohnungen, wie auch an Heimplätzen und eine Jobbörse, um dir deine Wohnung zu finanzieren. www.jobwohnen.at

www.immobilien.net

Hier geben die meisten MaklerInnen ihre Angebote hinein. Die Beträge sind leider manchmal nicht ganz zutreffend.

Immobilienbazar

Hat mitunter ziemlich günstige Wohnungen anzubieten, das Problem ist nur, dass sie innerhalb von Stunden weg sind. Daher ein Geheimtipp: Am Westbahnhof kommt der Immobilienbazar schon am Dienstag gegen 13.00 Uhr raus. Wer ihn also schon Dienstag zu Mittag in Händen hat, statt Dienstagabend oder gar Mittwoch Früh, kann noch am selben Tag zur Besichtigung marschieren.

Presse am Wochenende

Gut leserliche und manchmal leistbare Angebote.

Krone

Ist mietwohnungstechnisch nicht zu verachten. Hier finden sich oft verhältnismäßig billige Einzimmerwohnungen.

Kurier am Samstag

Zahlreiche verschiedene Angebote

Hausverwaltungen anschreiben

Lohnt sich ca. ab 60 Zuschriften. Wenn auch nur eine antwortet und eine billige Wohnung in Wunschlage anbietet, hast du vielleicht schon ein Dach über dem Kopf. Es gibt jedenfalls Präzedenzfälle, bei denen es geklappt hat.

BürgermeisterInnen anschreiben

Auch hier gibt es (zumindest) einen Präzedenzfall. Eine junge Frau schrieb einst dem ehemaligen Wiener Bürgermeister Dr. Helmut Zilk und bat um eine passende Genossenschaftswohnung. Ihr wurde eine vermittelt, in der sie noch heute wohnt.



Anhang B

Checklisten

Checkliste für die Besichtigung

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

1. Persönliche, finanzielle Situation überprüfen

- Ersparnisse
- Seriöse Kreditmöglichkeiten vor Beginn der Suche abklären
- Anschaffungskosten berechnen
- Laufende Fixkosten im Auge behalten

2. Heikle punkte vor Vertragsabschluss

- Vorsicht beim Unterschreiben eines Vertragsanbots vom/von der ImmobilienmaklerIn
- Sich nicht drängen lassen
- Keine Anzahlung geben
- Keine Blankounterschrift geben Formulare gut durchlesen, Unverständliches nicht einfach hinnehmen, sondern nachfragen (entweder gleich direkt oder bei MieterInnenorganisationen)!

3. Heikle punkte bei Vertragsabschluss

- Kosten bei Vertragsunterzeichnung: immer Belege verlangen mit Vermerk, wofür Geld gezahlt wurde (Kaution, Ablöse, Mietzinsvorauszahlung für wie lange, Provision, Mietzinshöhe aufgeschlüsselt in Miete, Betriebskosten und Steuer)
- Ungewöhnliche Vertragsklauseln vor der Unterzeichnung prüfen lassen

- Sich immer eine Kopie des unterfertigten Schriftstückes aushändigen lassen

TIPP: wenn bei der gemeinsamen Besichtigung oder Übergabe Mängel erkannt werden, lass sie dir bestätigen und fertige Fotos als Beweis an.

Checkliste für die Besichtigung

Besichtigung immer bei Tageslicht machen, trotzdem Taschenlampe mitnehmen!

Wohnung

- Größe in m², Nutzfläche
- Bei Eigentumswohnungen: Nutzwert, Anteile
- Räume: Anzahl, Art, Größe inkl. Nebenräume wie Bad, WC, Vorraum, Abstellraum
- Grundriss (Anordnung der Räume) entsprechend?
- Ausrichtung der Wohnung (nord-, südseitig etc)?
- Heizung: ist das Ventil dicht? Feuchtigkeitsspuren unterhalb?
- Sanitäranlagen: Wasserdruck, Warmwasserbereitung, Abflüsse, Beleuchtung
- Waschmaschine oder gemeinsame Waschküche?

- Küche/Kochnische: Kontrollblick hinter/unter den Kühlschrank und den Abwaschkasten
- Wegen Wasser/flecken, Schimmel schauen,
- Belüftung des Raumes checken
- Allenfalls vorhandene Einrichtung: Art, Umfang, Qualität (Laden und Kästen öffnen und auf Feuchtigkeit überprüfen)
- Belichtung (natürlicher Lichteinfall)
- Allg. Erhaltungszustand der Wohnung (Schäden erkennbar?)
- Zustand der Wände und Decken besonders der Raumecken
- Zustand der Böden (wirf einen Blick unter Teppiche)
- Fenster öffnen, Fensterbrett anschauen, Lärm?
- Türen schließen und bleiben in offener Position?
- Raumbelichtung
- Stromversorgung und -leitungen ausreichend? Zustand? Schuko-Stecker, Sicherungskasten, Stromkreisabsicherung (eigener Stromkreis für Herd)
- Gasleitungen ausreichend? Zustand?
- Telefonanschluss bereits vorhanden?
- Umbauarbeiten erforderlich? Bewilligung durch die Hausverwaltung? Preis?
- Möglicher Bezugstermin
- Lage der Wohnung im Haus (Stockwerk, straßen- und/oder hofseitig)
- NachbarInnen: allfällige Lärm oder Geruchsbelästigung aus Gewerbebetrieben, zum Beispiel: Gastwirtschaft im Haus, Gastgärten im Sommer)
- Kellerabteil Terrasse/Balkon Gartenbenützung (Preis?)
- Autoabstellplatz/Garage (Preis?)
- Haustierhaltung zulässig?
- Montage von Bildern und/oder Regalen möglich?

Wohnhaus

- Bauweise (Betonbau macht Nägel einschlagen oder Löcher bohren fast unmöglich!)
- Bau- und Erhaltungszustand
- Ungefähres Baujahr
- Stehen Sanierungsarbeiten an (Kosten? Mietzinserhöhung? Beeinträchtigung?)
- Zustand der Außenfassade
- Name des/der HausverwalterIn bzw. des/der

EigentümerIn

- Ist ein Fahrrad- und/oder Kinderwagenabstellraum vorhanden (Zustand, Kosten)?
- Sonstige Gemeinschaftsräume vorhanden (Zustand)?
- Beleuchtung der allgemeinen Räume (Gänge, Stiegenhaus)
- Schlüsselssystem

Lage des Hauses

- Lage in der Ortschaft
- Grünflächen in der Umgebung
- Wird in der Umgebung in Zukunft gebaut?
- Lärm- und/oder Geruchsbelästigung durch Verkehr und Gewerbe
- Entfernung und Verkehrsverbindung zu Arbeits- und Studienplatz/Kinderbetreuungseinrichtung
- Allgemeine Parkplatzsituation
- Infrastruktur (Apotheke, Supermarkt etc)



Anhang C

Kontakte

Wohnrechtsberatungen

Universitäten, PHs und FHs

Heimträger

**Österreichische
HochschülerInnenschaft**



www.oeh.ac.at

Wohnrechtsberatung der ÖH-Bundesvertretung

Josef Iraschko und Doris Schlager
4., Taubstummengasse 7-9
immer Dienstags von 9 bis 12 Uhr
und Donnerstags von 13-16 Uhr
Telefon 01/310 88 80 - 52
Mail wohnrecht@oeh.ac.at

Zentrale Schlichtungsstelle

19., Muthgasse 62

Telefon 4000-74510

FAX 4000-99-74500

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 8 bis
13 Uhr, Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr
Anlaufstelle bei Schwierigkeiten bzw. Rechtsstreitigkeiten zwischen MieterInnen und HauseigentümerInnen bzw. Hausverwaltung.
Überprüfung von Hauptmietzinsen von Objekten, welche nicht gefördert sind und nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 unterliegen (Überprüfung des Richtwertmietzinses)

Außenstellen

Für den 1., 8. und 9. Bezirk

9., Alserbachstraße 18
534 36-01088

Für den 2. und 22. Bezirk

2., Obere Augartenstraße 26-28
211 06-02088

Für den 3. und 11. Bezirk

11., Guglgasse 14, Gasometer D
711 34-03088

Für den 4. und 5. Bezirk

4., Schönbrunner Straße 7/2. Stock
546 34-05088

Für den 6. und 7. Bezirk

7., Hermannsgasse 24-26
521 34-07088

Für den 10. Bezirk

10., Laxenburger Straße 43-47
605 34-10088

Für den 12., 13., 14. und 23. Bezirk

12., Schönbrunner Straße 259
811 34-12088

Für den 15. und 16. Bezirk

15., Gassgasse 8-10
891 34-15088

Für den 17., 18. und 19. Bezirk

19., Muthgasse 62
360 34-19088

Für den 20. und 21. Bezirk

20., Dresdner Straße 75/EG
331 34-20088

MieterInnenorganisationen

Verein für Konsumenteninformation

1060., Mariahilferstraße 81

Telefon: 0900-940024

Telefonische Beratung in Wohnrechtsa

ngelegenheiten: Mo-Fr 9-15 Uhr

(Gebühr: 1,09 Euro pro Minute)

www.konsument.at

Mietervereinigung Österreichs

1010., Reichsratsstraße 15
 Telefonisch zu erreichen, von Mo-Fr 9-18 und Mi 9-18 Uhr
 Tel.: 401 85-0
www.mietervereinigung.at

MieterSelbsthilfezentrum

1090., Liechtensteinstraße 123
 persönliche Beratung: Mi 9-13, Do und Fr 14-18 Uhr
 telefonische Auskünfte und Vereinbarungen: Mo-Fr 10-18 Uhr
 Telefon: 480 88 33

Wiener Wohnen Service Telefon (Gemeindewohnungen in Wien)

05 75 75 75
 täglich von 7-19 Uhr
www.wien.gv.at/wienerwohnen

TIPP: Die Homepage der ArbeiterInnenkammer Wien ist sehr empfehlenswert, wenn man/frau sich über die Rechte als MieterIn und die Pflichten des/der VermieterIn informieren will. Hier einige Auszüge:

- **Wohnrecht Betriebskostabrechnung**
 Auskunft über die Betriebskostenabrechnung und die Hauptmietzinsabrechnung nach dem Mietrechtsgesetz
 Broschüre - Aktualisierte Auflage Jänner 2003,
 Walter Rosifka, kostenlos
 HerausgeberIn: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien; Download: wien.arbeiterkammer.at/pictures/Betriebskostenrechnug.pdf

- **Wohnrecht für Mieter von Genossenschaftswohnungen**
 Broschüre - Auflage September 2000, Walter Rosifka, kostenlos
 AK Wien
wien.arbeiterkammer.at/pictures/d25/Mieter_von_Genossenschaftsw2005.pdf
- **Wohnrecht Mietrecht für Mieter**
 Broschüre - Auflage August 2000, Walter Rosifka, kostenlos
 AK Wien
wien.arbeiterkammer.at/pictures/Mietrecht_fuer_Mieter.pdf

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH- Sozialreferate

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummengasse 7-9 / 4.Stock
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80 - 52
sozial@oeh.ac.at

oder +43 (0)1/ 58801 – 49502
Fax: +43 (0) 1/ 586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat

Tel. : +43 (0) 1/ 58801 – 49510
Fax : +43 (0) 1/ 586 91 54
sozial@htu.at
www.htu.at/soziales

Universitäten

Die Links sind nach Städten geordnet. Es sind immer zuerst die Homepages der Uni angegeben, dann folgen die der ÖH-Universitätsvertretungen.

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 4277 – 19 553
oder +43 (0) 1/ 4277 – 19 554
Fax: +43 (0) 1/ 4277 – 9195
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

10 40 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/ 58801 – 0
Fax: +43 (0)1/ 58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/ 58801 – 49501

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel. : +43 (0) 1/ 31336 – 0
Fax: +43 (0) 1/ 31336 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wie, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/ 31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/ 31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 31336 – 5400
soziales@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at/soziales

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor Mendel Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 2000
<http://oeh.boku.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 47654 – 2004
Oder Tel.: +43 (0) 1/ 36006 – 2090
sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2
 Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 0
pr@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2
 Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270
 Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
oe_h_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oe_h

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270
 Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
oe_h_office@uni-ak.ac.at
www.dieangewandte.at/oe_h/referate

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 1818
 Fax: +43 (0) 1/ 58816 – 1898
www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 3300
oe_h@akbild.ac.at
http://pages.akbild.ac.at/oe_h

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 58816 – 3301
oe_hsozialreferat@akbild.ac.at

Universität für Musik

und darstellende Kunst Wien
 1030 Wien, Anton von Webern Platz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 71155 – 199
www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton von Webern Platz
 Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 8901
 Fax: +43 (0) 1/ 71155 – 8999
www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 71155 – 8910
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 250 77 – 1090
www.vu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1210 Wien, Veterinärplatz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 1700
 Fax: +43 (0) 1/ 250 77 – 1790
<http://hvu.vu-wien.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 250 77 – 1710
sozial@hvu-wien.ac.at
www.hvu.vu-wien.ac.at/referate/sozialreferat

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
 Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 40160 910 – 000
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
 Leitstelle 6M, NAKH
 Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 71000
uv@uv-medizin.at
www.uv-medizin.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/ 40160 – 71302
sozialreferat@uv-medizin.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
 Tel.: +43 (0) 732/ 2468 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 2468 – 8822
www.uni-linz.ac.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Altenbergstraße 69
 Tel.: +43 (0) 732/ 2468 – 8535
 oder +43 (0) 732/ 2468 – 1122
 Fax: +43 (0) 732/ 2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
www.oeh.uni-linz.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/ 24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at
http://sozial.oeh.jku.at

**Universität für künstlerische
und industrielle Gestaltung Linz**

4010 Linz, Hauptplatz 8
 Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 783 508
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung

4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
 Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 320
 oder +43 (0) 732/ 7898 – 321
 Fax: +43 (0) 732/ 73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 732/ 7898 – 321
oeh.office@ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3
 Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 380 – 9140
www.kfunigraz.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Schubertstraße 6a
 Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 2900
http://oehweb.uni-graz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 380 – 2955
sozref@oeh.uni-graz.at
*http://oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/referate/
sozialreferat*

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
 Tel.: +43 (0) 316/ 873 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 6562
info@tugraz.at
www.tugraz.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
 Te.: +43 (0) 316/ 873 – 5111
 oder +43 (0) 316/ 873 – 5101
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 5115
info@htu.tugraz.at
http://htu.tugraz.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 873 – 5111
 Fax: +43 (0) 316/ 873 – 5115
soziales@htu.tugraz.at

**Universität für Musik
und darstellende Kunst Graz**

8010 Graz, Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung

8010 Graz, Brandhofgasse 21 (Zi. E. 10)
Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 1600
oder +43 (0) 316/ 389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/ 389 – 1601
oeht@kug.ac.at
<http://oeht.kug.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 316/ 389 – 1600
oder +43 (0) 316/ 389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/ 389 – 1601
oeht@kug.ac.at
<http://oeht.kug.ac.at/soziales>

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4
Tel.: +43 (0) 316/ 385 – 0
rektor@meduni-graz.at
www.meduni-graz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/ 385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/ 385 – 73089
oeht.sekretariat@meduni-graz.at
<http://oeht.meduni-graz.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 664/ 84 38 335
Fax: +43 (0) 316/ 385 – 73089
oeht.sozial@meduni-graz.at
<http://oeht.meduni-graz.at/wer-wir-sind/referate/sozialpolitik>

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/ 402 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 402 – 7702
office@unileoben.ac.at
www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/ 45 272 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 45 272 – 45
<http://oeht.unileoben.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 3842/ 45 272 – 0
Fax: +43 (0) 3842/ 45 272 – 45
soa@oeht.unileoben.ac.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 9200
Fax: +43 (0) 463/ 2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/ 2700 – 8899
vorsitz@oeht-klagenfurt.at
www.oeht-klagenfurt.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 463/ 2700 – 8800
soziales@oeht-klagenfurt.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretung

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-8
Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/ 8044 – 214
studium@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5010 Salzburg, Kaigasse 28-30
Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 6000
<http://oeh-salzburg.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/ 8044 – 6001
sekretariat@oeh-salzburg.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/ 6198 – 3033
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 4900
oder +43 (0) 662/ 6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/ 6198 – 4909
oeh-sekr@moz.ac.at
<http://oeh.moz.ac.at>

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 662/ 6198 – 4910
soziales.oeh@moz.ac.at

Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 4905
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/ 507 – 4905
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck,
Christoph-Probst-Platz Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/ 9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung

6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel. + Fax: +43 (0) 512/ 9003 – 70670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 512/ 9003 - 70670
Fax: +43 (0) 512/ 9003 - 73670
sozref@i-med.ac.at

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/ 601 18 – 2003
rektorin@phvienna.at
www.phvienna.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/ 601 18 – 4000
oder +43 (0) 1/ 601 18 – 4100
oeh@phwien.ac.at
<http://pabw.dachverband-stuv.ac.at>

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67
 Tel.: +43 (0) 2252/ 885 72
 Fax: +43 (0) 2252/ 885 72 – 180
office@ph-noe.ac.at
www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
 Tel.: +43 (0) 732/ 7470 – 0
 Fax: +43 (0) 732/ 7470 – 3090
office@ph-ooe.at
www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/ 847 888 310
stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12
 Tel.: +43 (0) 316/ 8067 – 0
 Fax: +43 (0) 316/ 8067 – 3199
office@phst.at
www.ph-stmk.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/ 675 939
oeht@phgraz.at
oeht@bpa-graz.at
<http://oeht.phgraz.at>

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
 Tel.: +43 (0) 512/ 599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung

studentenvertretung@tsn.at
bpastudent@aon.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
 Tel.: +43 (0) 662/ 6388 – 0
 Fax: +43 (0) 662/ 6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 662/ 6388 – 1057

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
 Tel.: +43 (0) 463/ 508 508
 Fax: +43 (0) 463/ 508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 463/ 508 508 – 824
oeht@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37
 Tel.: +43 (0) 5522/ 311 99
office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung

stv.ph-feldkirch@gmx.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 877 22 66 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 877 23 61
sekretariat@agrariumweltpaedagogik.ac.at
www.agrariumweltpaedagogik.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien, Singerstraße 7/4
 Tel.: +43 (0) 1/ 515 52 – 3084
 oder +43 (0) 676/ 30 93 898
office@kphvie.at
www.kphvie.at

Studierendenvertretung

stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at
http://stuv.kphvie.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz, Georgigasse 85-89
 Tel.: +43 (0) 316/ 581 670 – 22
office@kphgraz.at
http://kphgraz.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/ 581 670 – 78
www.pze.at/stv

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
 Tel.: +43 (0) 732/ 77 26 66
 Fax: +43 (0) 732/ 79 73 06
office@ph-linz.at
www.phdl.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 732/ 77 26 66 – 4314
 Fax: +43 (0) 732/ 79 73 06
studienervice@ph-linz.at

**Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein
(in Stams)**

6020 Innsbruck, Rennweg 12
 Tel.: +43 (0) 512/ 561 763 – 10
 oder +43 (0) 676/ 87 305 603

Fax: +43 (0) 512/ 561 763 – 20
info@kph-es.at
www.kph-es.at

Private Pädagogische Hochschule Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1
 Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0
 Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1
office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion

1070 Wien, Neustiftgasse 117
 Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41
 Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43
irpa@chello.at
www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung

irpa@oeh.ac.at

**Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30
 Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229
 Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209
kphe@kath-kirche-kaernten.at
www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung

Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Fachhochschulen

Privater Studiengang für das Lehramt für Jüdische Religion an Pflichtschule

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson Platz 1
 Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12
 Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fax: +43 (0) 50/ 2211 – 1099
www.fh-salzburg.ac.at

Fachhochschule St. Pölten GmbH

3100 St. Pölten,
 Matthias Corvinus-Straße 15
 Tel.: +43 (0) 2742/ 313 228
office@fhstp.ac.at
www.fh-stpoelten.ac.at

Fachhochschulen

Bundesministerium für Landesverteidigung

1090 Wien, Roßauer Lände 1
 Tel.: +43 (0) 1/5200 – 24727
www.bmlv.gv.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
 Tel.: +43 (0) 5572/ 792 – 0
 Fax: +43 (0) 5572/ 792 – 9500
info@fvh.at
www.fhv.at

CAMPUS 02 – Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

8021 Graz, Körblergasse 126
 Tel.: +43 (0) 316 – 6002
info@campus02.at
www.campus02.at

Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH

2700 Wr. Neustadt,
 Johannes Gutenberg-Straße 3
 Tel.: +43 (0) 2622/ 89 084 – 0
office@fhwn.ac.at
www.fhwn.ac.at

Fachhochschule Technikum Kärnten

9701 Spittal a. d. Drau, Villacher Straße 1
 Tel.: +43 (0) 4762/ 90500 – 0
 Fax: +43 (0) 4762/ 90500 – 9910
www.fh-kaernten.at

Ferdinand Porsche Fern FH- Studiengänge GmbH

1040 Wien, Lothringerstraße 4-8
 Tel.: +43 (0) 1/ 505 47 76
office@fernfh.at
www.fernfh.at

Fachhochschule des bfi Wien GmbH

1020 Wien, Wohlmutstraße 22
 Tel.: +43 (0) 1/ 720 12 86 – 0
 Fax: +43 (0) 1/ 720 12 86 – 19
info@fh-vie.ac.at
www.fh-vie.ac.at

Fachhochschule Campus Wien

1100 Wien, Daumegasse 3
 Tel.: +43 (0) 1/ 606 68 77 – 109
 Fax: +43 (0) 1/ 606 68 77 – 109
office@fh-campuswien.ac.at
www.fh-campuswien.ac.at

Fachhochschule Salzburg GmbH

5412 Puch, Urstein Süd 1
 Tel.: +43 (0) 50/ 2211 – 0

FH JOANNEUM GmbH**8020 Graz, Alte Poststrasse 149**

Tel.: +43 (0) 316/ 5453 – 8800

*info@fh-joanneum.at**www.fh-joanneum.at***FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH**

6330 Kufstein, Andreas Hofer Straße 7

Tel.: +43 (0) 5372/ 718 19

Fax: +43 (0) 5372/ 718 19 – 104

*info@fh-kufstein.ac.at**www.fh-kufstein.ac.at***FH OÖ Studienbetriebs GmbH**

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/ 3

Tel.: +43 (0) 7242/ 44 808

Fax: +43 (0) 7242/ 44 808 – 77

*info@fh-ooe.at**www.fh-ooe.at***Fachhochschule Technikum Wien**

1200 Wien, Höchstädtplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/ 588 39

*info@technikum-wien.at**www.technikum-wien.at***FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH**

6020 Innsbruck, Innrain 98

Tel.: +43 (0) 50/ 8648 – 4700

Fax: +43 (0) 50/ 8648 – 67 4700

*www.fhg-tirol.ac.at***FHWien – Studiengänge der WKÖ Wien**

1180 Wien, Währinger Gürtel 97

Tel.: +43 (0) 1/ 476 77

Fax: +43 (0) 1/ 476 77 – 5745

*service-center@fh-wien.ac.at**www.fh-wien.ac.at***Fachhochschulstudiengänge****Burgenland GmbH**

7000 Eisenstadt, Campus 1

Tel.: +43 (0) 5/ 90 10 609 – 0

Fax: +43 (0) 5/ 90 10 609 – 15

*office@fh-burgenland.at**www.fh-burgenland.at***IMC Fachhochschule Krems GmbH**

3500 Krems a. d. Donau, Piaristengasse 1

Tel.: +43 (0) 2732/ 802 – 0

Fax: +43 (0) 2732/ 802 – 4

*office@fh-krems.ac.at**www.fh-krems.ac.at***Lauder Business School**

1190 Wien, Hofzeile 18-20

Tel.: +43 (0) 1/ 369 18 18

*office@lbs.ac.at**www.lbs.ac.at***MCI – Management Center Innsbruck**

Internationale Fachhochschulgesellschaft GmbH

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15

Tel.: +43 (0) 512/ 2070

*office@mci.edu**www.mci.edu*

HeimträgerInnen

Deine Bewerbung um einen Heimplatz schickst du am besten bereits ein halbes Jahr vor deinem gewünschten Einzugstermin ab. Das heißt, wenn du ab Oktober in einem Heim unterkommen möchtest ist anzuraten, dass du bereits Ende Jänner oder Anfang Februar deine Bewerbung abschickst. Natürlich sind auch kurzfristige Bewerbungen möglich, jedoch sind gerade zu Beginn des Semesters die Plätze sehr knapp.

Im Folgenden findest du Kontaktadressen der Zentralen der großen Heimträgerorganisationen, an die du auch dein Ansuchen um einen Heimplatz richten sollst.

Die Bewerbung ist oftmals auch online möglich. Im Internet findest du Details zu den Bewerbungsmodalitäten und den einzelnen Heimen und Adressen kleinerer und privater Heimträgerorganisationen.

Kontakte

Hier sind die Zentralen der größten HeimträgerInnen angeführt, die an den meisten Hochschulstandorten Heime betreiben. Bewerbungen sind zumeist auch online möglich.

home4students

Österreichische Studentenförderungsfoundation
1090 Wien, Sensengasse 2b
Tel.: +43 (0)1 512 24 66
Fax: +43 (0)1 512 24 66-1902
office@home4students.atwww.home4students.at

Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten

1026 Wien, Hirschengasse 23
Tel.: +43 (0) 1/ 59 70 662 - 0
info@wihast.at
www.wihast.at

WIST Innsbruck

6020 Innsbruck, Fürstenweg 174
Tel.: +43 (0) 512/ 220 880
wist@wist.at
www.wist.at

Wirtschaftshilfe der Studenten OÖ

4040 Linz, Joh.Wilhelm Kleinstraße 72
Tel.: +43 (0) 732/ 255 030
wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at
www.wist.uni-linz.ac.at

WIST Salzburg

5020 Salzburg, Egger Lienzgasse 3
Tel.: +43 (0) 662/ 2063 - 19
b.aumueller@wist-salzburg.com
www.wist-salzburg.com

WIST Steiermark

8010 Graz, Moserhofgasse 34
Tel.: +43 (0) 316/ 836 666 - 0
verwaltung@wist.vc-graz.ac.at
www.wist.vc-graz.ac.at

**Akademikerhilfe Studenten-
unterstützungsverein**

1080 Wien, Pfeilgasse 3a
Tel.: +43 (0) 1/ 40 176 - 0
studentenservice@akademikerhilfe.at
www.akademikerhilfe.at

Österreichische Jungarbeiterbewegung

1062 Wien, Mittelgasse 16
Postfach 19
Tel.: +43 (0) 1/ 59 79 735
office@oejab.at
www.oejab.at

Österreichisches Kolpingwerk

Kolpinghaus Wien - Zentrale
1060 Wien, Gumpendorferstraße 39
Tel.: +43 (0) 1/ 58 75 631 - 0
office@wien-zentral.kolping.at
www.wien_zentral.kolping.at

Wohnbauvereinigung für Privatangestellte

1013 Wien, Werdertorgasse 9
Tel.: +43 (0) 1/ 53 34 414
wbv-gpa@wbv-gpa.at
www.wbv-gpa.at

